

Fritz Breuss*)

Die vierte EU-Erweiterung — um Österreich, Finnland und Schweden

Seit 1. Jänner 1995 hat die Europäische Union (EU) drei neue Mitglieder: Österreich, Finnland und Schweden. In den letzten 20 Jahren wurde damit die EU — vormals EG bzw. EWG — viermal erweitert. Während der Beitritt Griechenlands sowie von Portugal und Spanien die Gemeinschaft nach Süden erweiterte und mit finanziellen Lasten verbunden waren („Kohäsionsländer“), verlagert sich der Schwerpunkt nun wieder mehr zum Zentrum und zum Norden, und der Beitritt dreier EFTA-Länder bedeutet eine „Bereicherung“ der EU-Finanzen. Indem die EG seit ihrem Bestehen attraktiver wurde, verlor die EFTA an Bedeutung. Dies liegt im wesentlichen daran, daß sich die EG integrationspolitisch weit über eine reine Zollunion hinaus entwickelt hat und künftig möglicherweise zu einer noch unbekannteren staatspolitischen Ausprägung (Bundesstaat, Staatenverbund oder Staatenbund) mutieren wird. Dagegen verharrte die EFTA in ihrem Status einer reinen Freihandelszone. Auch der am 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Europäische Wirtschaftsraum (EWR) bietet nur unvollkommene Perspektiven für eine Fortentwicklung der Integration über ökonomische Belange hinaus. Besondere Anziehungskraft strahlt die EU für die ehemaligen Ostblockstaaten seit dem Zusammenbruch des Kommunismus 1989 aus. Die nächste große Herausforderung für die EU wird daher die Osterweiterung sein.

Die Ergebnisse der erfolgreich abgeschlossenen Beitrittsverhandlungen zwischen der EG einerseits und vier EFTA-Staaten (Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden) andererseits wurden im EU-Beitrittsvertrag vom 12. April 1994 festgehalten. Er enthält die Bedingungen für den Beitritt einschließlich der Übergangsbestimmungen und

Nach ihrer vierten Erweiterung umfaßt die Europäische Union nun 15 Staaten. Ihre Wirtschaftskraft wurde dadurch — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — um 7% erhöht, die Bevölkerung wuchs um rund 6% und ihre Fläche um 37%. Die EU wurde — gemessen am BIP pro Kopf — um 0,7% „reicher“. Die wesentliche Herausforderung für die neuen EU-Mitglieder besteht darin, ihre Wirtschaftspolitik an die „Gemeinschaftspolitiken“ der EU anzupassen (Handelspolitik, Agrarpolitik, Regionalpolitik, Steuerpolitik, Geldpolitik). Österreich, Finnland und Schweden erwarten per Saldo positive Integrationseffekte (höheres Wirtschaftswachstum und flacherer Preisauftrieb).

Rücksichtnahmen auf die Besonderheiten der einzelnen Länder. Alle vier Beitrittswerber setzten eine Volksbefragung an, um die Entscheidung zu bestätigen. In Österreich stimmte die Bevölkerung am 12. Juni 1994 mit 66% für den EU-Beitritt. Der erwartete „Dominoeffekt“ trat in den skandinavischen Ländern nur bedingt auf. Finnland stimmte am 16. Oktober 1994 mit 57%, Schweden am 13. November 1994 mit 52% für den Beitritt. Das norwegische Volk lehnte bereits zum zweiten Mal nach 1972 am 28. November 1994 den EU-Beitritt ab (mit 53%). Anders als der EWR-Vertrag sah der EU-Beitrittsvertrag in der Präambel in Art. 2 ein einfaches Prozedere vor, sodaß auch weniger als vier Beitrittswerber ohne Änderung des Vertrags zeitgerecht beitreten konnten, wenn sie bis 31. Dezember 1994 die Ratifikationsurkunden in Rom hinterlegt hatten. Die Einigung zwischen Spanien und der EU über die Fischereirechte machte Ende Dezember 1994 den Weg für einen Beitritt am 1. Jänner 1995 frei.

Mit den drei EFTA-Staaten Österreich, Finnland und Schweden nimmt die EU erstmals seit 1973 wieder „reiche“ (Ausnahme Finnland) hochentwickelte kleine Industriestaaten auf. Österreich und Schweden werden Nettozahler an die EU sein. Mit dem EU-Beitritt verließen die drei Staaten die EFTA (Kündigung der Mitgliedschaft). Die EFTA schrumpfte damit von 7 auf 4 Mitglieder (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz). Am EWR nehmen ab 1995 nur 3 EFTA-Staaten teil (Island, Liechtenstein nach einer neuerlichen Volksabstimmung voraussichtlich ab Frühjahr 1995, Norwegen). Der Erstarkung der EU steht eine sinkende Bedeutung der EFTA gegenüber. Die Schweiz nimmt weder am EWR teil (Ablehnung in der

*) Der vorliegende Artikel faßt eine ausführliche Studie des WIFO zusammen (rund 80 Seiten, S. 450 — erscheint demnächst). Bestellungen bitte an das WIFO, Frau Kautz, Postfach 91, A-1103 Wien, Tel. 798 26 01/282, Fax 798 93 86.

Die Aufbereitung der statistischen Daten betreuten Martha Steiner und Roswitha Übl.

EG oder EU?

Mit dem Fusionsvertrag von 1967 wurden gemeinsame Organe und Institutionen für die EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl), die EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) und die Euratom (EAG — Europäische Atomgemeinschaft) geschaffen. Seither spricht man von der „Europäischen Gemeinschaft“ oder den „Europäischen Gemeinschaften“ (EG).

Der Vertrag über die Europäische Union („Vertrag von Maastricht“) vom 7. Februar 1992 (in Kraft seit 1. November 1993) ist als Mantelvertrag angelegt, der die Grundzüge der neuen Phase des Integrationsprozesses, die Europäische Union, in den Artikeln A bis S formuliert. Die dazu notwendigen Änderungen und Ergänzungen sind in den drei Gründungsverträgen der EG, nämlich dem EWG-Vertrag (nunmehr „EG-Vertrag“ — EGV) mit den Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungsunion (Titel II, Art. G EUV), dem EGKS-Vertrag (Titel III, Art. H EUV) und dem EAG-Vertrag (Titel IV, Art. I EUV) einschließlich institutioneller Änderungen festgelegt.

Der EU-Vertrag stellt die Gemeinschaft auf drei Säulen“ (Art. A Abs. 3 EUV):

1. Säule: Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften (EG). Der EWG-Vertrag wurde mit dem Vertrag von Maastricht durch den EG-Vertrag ersetzt. Er enthält Erweiterungen des Binnenmarktes (seit 1. Jänner 1993 in Kraft) um die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und weitere Materien (Sozialpolitik, berufliche Bildung, Jugendpolitik, Kultur, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, transeuropäische Netze, Industriepo-

litik, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt — „Kohäsion“ Forschung und Technologieentwicklung, Umweltschutz Entwicklungszusammenarbeit)

2. Säule: Die künftige Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union, die gemeinsame Ziele (gemeinsame Standpunkte) verfolgt und gemeinsame Aktionen (Boykottmaßnahmen; Rolle der Westeuropäischen Union — WEU) anstrebt ist im Titel V, Art. J EUV festgelegt. Änderungen werden von der Regierungskonferenz 1996 erwartet.

3. Säule: Die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZJI) ist im Titel VI, Art. K EUV geregelt. Hier sind die Asylpolitik, Einwanderungspolitik, polizeiliche Zusammenarbeit in der Bekämpfung von Drogenhandel und Terrorismus angesprochen.

Im Zusammenhang mit der „1. Säule“ also reinen Wirtschaftsfragen, spricht man von der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder einfach von der Gemeinschaft. Geht es um Fragen der politischen Dimension („Säulen 2 und 3“), so spricht man von der Europäischen Union (EU) oder einfach Union. Im Zweifelsfall bezeichnet man sie seit dem Vertrag von Maastricht in Zukunftsfragen allgemein als EU, für die Periode vor dem Vertrag von Maastricht als EG.

Die Organe der Gemeinschaft (Art. 137ff EGV) werden ohne Voranstellung eines Kürzels „EU“ oder „EG“ als „Kommission“, „Rat“, „Gerichtshof“ usw. oder als „Europäische Kommission“, „Europäischer Gerichtshof“, „Europäisches Parlament“ usw. bezeichnet.

Volksabstimmung am 6. Dezember 1992), noch wird sie in absehbarer Zeit EU-Mitglied sein. Die Schweiz muß nun versuchen, durch bilaterale Abkommen mit der EU EWR-ähnliche Zugeständnisse zu erhalten.

Die drei neuen EU-Mitglieder weisen auch politisch eine Gemeinsamkeit auf: Sie sind neutrale Staaten. Zwar haben Finnland und Schweden vor den Beitrittsverhandlungen ihren Neutralitätsstatus nicht betont, doch ist die künftige Teilnahme an der politisch-militärischen Weiterentwicklung der EU (über die Westeuropäische Union — WEU) noch unklar¹⁾. Dasselbe gilt umso mehr für Österreich, das in seinem Beitritts-gesuch im Juli 1989 die Neutralität ausdrücklich als bewahrenswert erwähnte. Alle drei Länder traten als neutrale Staaten der EU bei und lassen den künftigen Umgang mit dem Neutralitätsstatus offen. Österreich hat sich in der anlässlich des EU-Beitritts notwendigen Novelle zum Bundesverfassungsgesetz (BGBl. 1013/1994) in Art. 23f dazu bekannt, an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) mitzuwirken. Wirtschaftsboykottmaßnahmen wurden dadurch ausdrücklich eingeschlossen. Damit ist bereits ein erster Schritt zur Erosion des Neutralitätsstatus verfassungsrechtlich verankert (Griller, 1995A).

Mit der vierten Erweiterung auf nun 15 Staaten nimmt die Wirtschaftskraft der EU gemessen am Brutto-Inlandspro-

dukt um 7% zu, die Bevölkerung wächst um 6,2%, und die Fläche wird um 37% ausgeweitet. Die EU wird aber um nur 0,1% (zu Kaufkraftparitäten) bzw. 0,7% (zu laufenden Prei-

Unterschiedliche Ausgangslage der Beitrittsländer

sen und Wechselkursen) „reicher“, da zwar Österreich und Schweden ein höheres BIP pro Kopf aufweisen als die EU 12 im Durchschnitt, aber Finnland darunter bleibt.

Die EU wird größer und „reicher“

(Übersicht 1) Österreich liegt nach dem BIP pro Kopf an 4. Stelle nach Luxemburg, Belgien und Dänemark, Schweden an 10, Finnland an 11. Danach rangieren nur die armen „Kohäsionsländer“ Irland, Spanien, Portugal und Griechenland. Deutschland hat durch die Wiedervereinigung seine Führungsrolle eingebüßt und nimmt derzeit Rang 6 hinter Frankreich ein.

Im Vergleich mit den USA liegt die EU 15 in bezug auf die Bevölkerungszahl (370 Mill. gegenüber 258 Mill. in den USA) und das BIP (5 909 Mrd. ECU gegenüber

¹⁾ Die WEU hat gegenwärtig 10 Vollmitglieder, 3 Beobachter (Irland, Dänemark und Österreich; Finnland und Schweden wollen Beobachter werden), 3 assoziierte Mitglieder (Norwegen, Türkei, Island — alle NATO-Mitglieder), 9 assoziierte Partner (6 Länder Ost-Mitteleuropas, die mit der EG die Europaabkommen geschlossen haben: Albanien, Bulgarien, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn und die drei baltischen Staaten).

Die Europäische Union

Übersicht 1

Wirtschaftsdaten für 1993

	Fläche		Bevölkerung		Brutto-Inlandsprodukt ¹⁾		BIP pro Kopf ¹⁾		BIP pro Kopf zu Kaufkraftparitäten
	1 000 km ²	Anteile in %	In 1 000	Anteile in %	Mrd ECU	Anteile in %	In ECU	EU 15 = 100	In ECU
Belgien	31	1,0	10 085	2,7	180,0	3,0	17.849	111,9	16 648
Dänemark	43	1,3	5 189	1,4	115,5	2,0	22.253	139,5	16.493
BRD	357	11,0	81 180	21,9	1 631,5	27,6	20.097	126,0	15.789
Griechenland	132	4,1	10 362	2,8	76,7	1,3	7.406	46,4	7.504
Spanien	505	15,6	39 141	10,6	408,4	6,9	10.434	65,4	11.355
Frankreich	544	16,8	57.327	15,5	1 068,6	18,1	18.640	116,9	15.959
Irland	69	2,1	3.561	1,0	40,4	0,7	11.334	71,1	11.820
Italien	301	9,3	58.098	15,7	847,3	14,3	14.584	91,4	15.209
Luxemburg	3	0,1	398	0,1	10,7	0,2	26.859	168,4	24.199
Niederlande	42	1,3	15.290	4,1	264,0	4,5	17.268	108,3	15.007
Portugal	92	2,8	9.877	2,7	72,3	1,2	7.323	45,9	10.196
Großbritannien	244	7,6	58.168	15,7	807,8	13,7	13.887	87,1	14.532
EU 12	2.363	73,0	348.676	94,2	5.523,2	93,5	15.840	99,3	14.577
Österreich	84	2,6	7.991	2,2	155,5	2,6	19.453	122,0	16.317
Finnland	338	10,5	5.066	1,3	71,5	1,2	14.110	88,5	13.247
Schweden	450	13,9	8.719	2,3	159,2	2,7	18.256	114,5	14.357
EU 15	3.235	100,0	370.452	100,0	5.909,4	100,0	15.951	100,0	14.592

Q: Eurostat; OECD National Accounts Vol I Paris 1994 — ¹⁾ BIP zu laufenden Preisen und Wechselkursen

5 367 Mrd. ECU in den USA) voran. Die Fläche der USA ist aber rund dreimal so groß (9,4 Mill. km²) wie die der EU 15 (3,2 Mill. km²). Die USA sind auch „reicher“ als die EU 15 (BIP pro Kopf 1993 in den USA 20.730 ECU, in der EU 15 15.951 ECU). Jüngste Untersuchungen (Seidel, 1995) belegen, daß die EU gegenüber den USA nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich aufgeholt hat. Allerdings war gerade in den „ärmsten“ EU-Ländern die Konvergenz — trotz massiver Transfers von der EU (Struktur-, Regional- und Kohäsionsfonds) — eher enttäuschend.

Makroökonomische Entwicklung

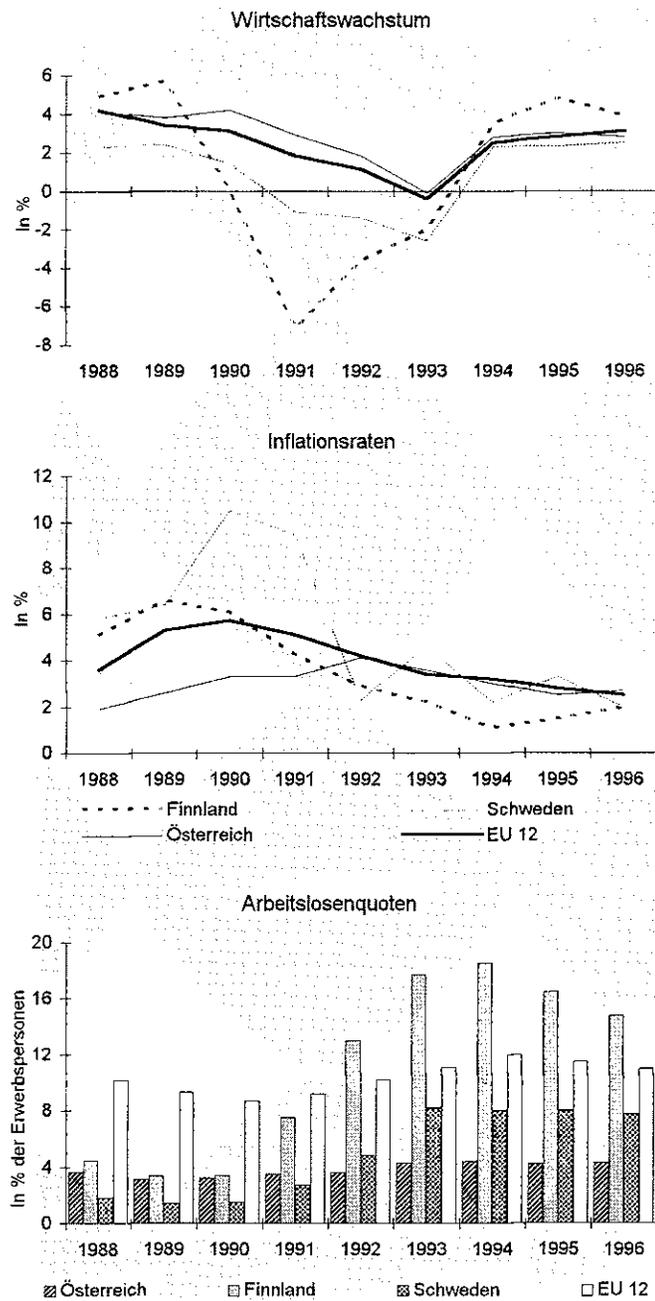
Die drei neuen EU-Mitglieder durchliefen gerade in jüngster Zeit eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Während Österreich nach der Ostöffnung (1989) und insbesondere nach der deutschen Wiedervereinigung (1990) kurzfristig beträchtlich von der zusätzlichen Nachfrage profitierte, hatte die Ostöffnung für die skandinavischen Länder eher negative Effekte. Finnland verlor etwa einen großen Teil seiner Exportnachfrage aus der ehemaligen UdSSR. Zusätzlich trat in den späten achtziger Jahren in Finnland und Schweden eine Strukturkrise zutage. In Finnland fiel der Zusammenbruch des sowjetischen Exportmarktes mit dem Auslaufen der Hochkonjunktur der Jahre 1987/1989 zusammen, und die Wirtschaft geriet in die schwerste Rezession der Nachkriegszeit mit einem Wachstumseinbruch des realen BIP von mehr als 12% in drei Jahren (1991/1993). Auch in Schweden setzte Anfang der neunziger Jahre eine schwere Rezession ein, das reale BIP schrumpfte von 1991 bis 1993 um 5%. Die schwedische Wirtschaft litt schon lange unter der Überdimensionierung des öffentlichen Sektors mit einer der höchsten Staats- und Steuerquoten in Europa. Im Gefolge der Deregulierung des Finanzsektors schlitterte Schweden 1991 in eine schwere Bankenkrise. Der spekulative Boom im Immobilien- und Bausektor brach zusammen.

Die Konjunktur verlief in den letzten Jahren in Österreich synchron mit jener in der EU, während sie in den skandinavischen Ländern stark davon abwich (Abbildungen 1 und 2). Dies ist nicht zuletzt auf die engere Handelsverflechtung Österreichs mit der EU zurückzuführen (zwei Drittel des Außenhandelsvolumens gegenüber 51% in Finnland und 55% in Schweden). Die skandinavischen Länder sind im Außenhandel untereinander enger verflochten. Auch Großbritannien und die USA sind für sie wichtigere Handelspartner als die anderen europäischen Länder. In Schweden und Finnland richtet sich der Konjunkturverlauf deshalb stärker nach den angelsächsischen Ländern (USA, Großbritannien) als nach Kontinentaleuropa, während Österreichs Konjunktur sehr eng jener Deutschlands folgt (Breuss, 1994B). Auch Zeitreihenanalysen (IHS, 1993) kommen zu dem Schluß, daß der „europäische Faktor“ in Österreich eine wesentliche Rolle spielt, während er in den skandinavischen Ländern (mit Ausnahme Dänemarks) marginal ist. Hier dominiert die „hausgemachte“ Entwicklung, gefolgt von Schockeffekten aus Übersee und Osteuropa. Die jüngsten OECD-Prognosen rechnen allerdings mit einer Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung bis 1996 (Abbildung 1).

Der spekulative Boom zu Beginn der neunziger Jahre löste in Schweden einen *Inflationsschock* aus. Seither hat auch Schweden wieder auf den europäischen Pfad der Inflationsentwicklung zurückgefunden (Abbildung 1). Die Lage auf dem *Arbeitsmarkt* hatte sich in Europa in der Hochkonjunktur bis zum Ende der achtziger Jahre verbessert. Die beginnende Konjunkturabschwächung Anfang der neunziger Jahre (rückläufige Arbeitskräftenachfrage) und die Ostöffnung (Erhöhung des Arbeitskräfteangebotes) ließen die Arbeitslosigkeit wieder deutlich steigen. In Finnland und Schweden überwogen die nachfrageseitigen Faktoren, in Österreich hingegen die angebotsseitigen. In Schweden überschritt die Arbeitslosenquote (bis in die späten achtziger Jahre höchstens 2%) 1993 die 8%-Marke und damit fast den EU-Durchschnitt. In Finnland hinterließ die schwere

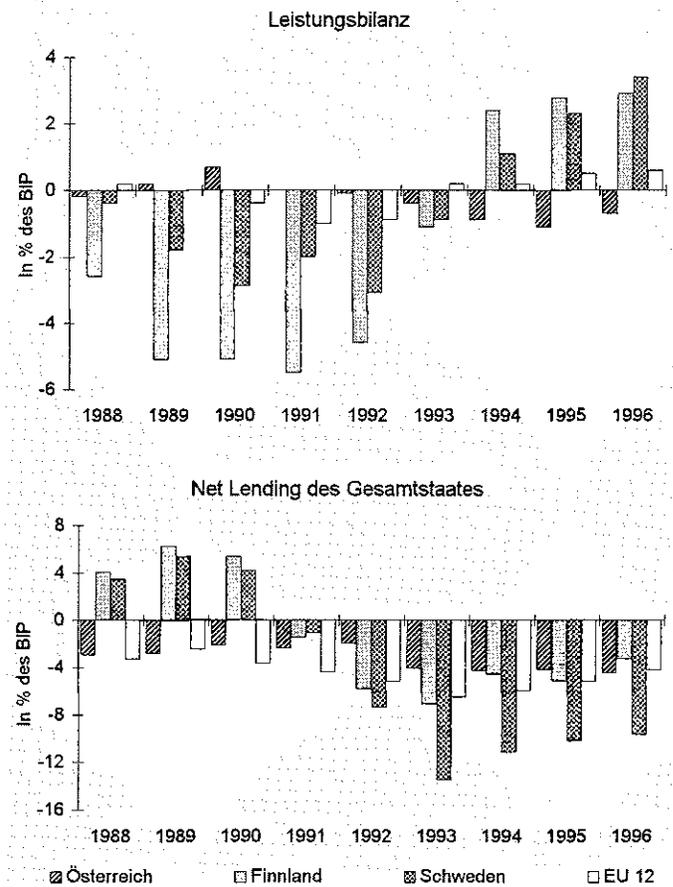
Makroökonomische Indikatoren

Abbildung 1



Leistungsbilanz und Staatshaushalt

Abbildung 2



Rezession ihre Spuren auf dem Arbeitsmarkt in Form einer Verfünfachung der Arbeitslosenquote innerhalb von 5 Jahren (Ende der achtziger Jahre rund 3½%, 1994 18½%) In Österreich war in diesen Jahren nur ein relativ leichter Anstieg der Arbeitslosigkeit zu beobachten (Abbildung 1).

Die schwere Rezession in Finnland und Schweden hatte — verbunden mit der schwindenden Konkurrenzfähigkeit durch eine Überbewertung ihrer Währungen — eine empfindliche Störung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Folge Während in Österreich die Leistungsbilanz bis 1993 weitgehend ausgeglichen war, tat sich in den beiden skandinavischen Ländern eine wachsende Lücke von über 5% des BIP in Finnland bzw 3% des BIP in Schweden auf Erst die starken Abwertungen im Zusammenhang mit der Krise des EWS seit September 1992 um bis zu 20% verbesserten die Wettbewerbsfähigkeit deutlich

und brachten die Leistungsbilanz wieder ins Lot Für 1994 bis 1996 prognostiziert die OECD (Economic Outlook, 1994, (56)) sogar Überschüsse Österreich hat teils infolge von Strukturproblemen (Marterbauer — Schnitzer — Url, 1994), teils wegen der Hartwährungspolitik und ab 1995 wegen der Nettozahlungen an die EU mit einem Defizit zu rechnen (Abbildung 2)

Die Konjunkturkrise in Finnland und Schweden belastete die Staatshaushalte nachhaltig In Schweden kam die Ausfallhaftung für die unter Druck geratenen Banken hinzu Bis 1990 hatten die beiden skandinavischen Länder Überschüsse im Staatshaushalt ausgewiesen, seither hat sich die Situation drastisch verschlechtert: Das Defizit des Gesamtstaates (Finanzierungssaldo bzw. Net Lending) stieg in Finnland 1993 auf über 7%, in Schweden sogar auf über 13% des BIP; in den kommenden Jahren wird es in Schweden auf knapp 10% des BIP sinken Auch in Österreich hinterließ die Rezession ihre Spuren im Staatshaushalt 1995 wird er zusätzlich durch die Nettozahlungen an die EU und durch die Kompensationszahlungen an Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie anlässlich der Umstellung auf die gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) belastet Der von der Koalitionsregierung ausgehandelte Konsolidierungsplan soll die Ausgabendynamik bremsen (Breuss — Guger — Lehner — 1995; Abbildung 2)

Die weitgehend unterschiedliche makroökonomische Ausgangslage der neuen EU-Mitgliedsländer hat zur Folge, daß die Einbeziehung in die Vorbereitungen zur Wirtschafts- und Währungsunion nicht parallel verläuft Wäh-

rend Österreich bereits dem Europäischen Währungssystem beigetreten ist, warten die skandinavischen Länder die Konsolidierung der makroökonomischen Rahmenbedingungen ab

Anpassung an EU-Gemeinschaftspolitiken

Die EU-Mitgliedschaft bedeutet die Übernahme des Rechtsbestands der EU. Dazu zählen das Primärrecht (der Vertrag über die Europäische Union — EUV, Vertrag von Maastricht — und der damit geänderte EG-Vertrag — EGV) und das Sekundärrecht (*acquis communautaire*) in Form von Verordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Mit der Übernahme des am 1. November 1993 in Kraft getretenen EUV nehmen die drei Länder am weiteren Integrationsprozeß in Form des Dreisäulenkonzepts teil: 1. Wirtschafts- und Währungsunion (darunter der Binnenmarkt seit 1. Jänner 1993), 2. gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und 3. Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (ZJI).

Die EU ist eine Gemeinschaft mit harmonisiertem Rechtsbestand, der für alle Mitglieder gleichermaßen gilt, Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen gemacht. Damit soll ein fairer, gleichberechtigter und solidarischer Rahmen für die wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten geschaffen werden. Für die Aufnahme neuer Mitglieder werden Übergangsregelungen ausgehandelt. Für Österreich, Finnland und Schweden sind diese Übergangsregeln im EU-Beitrittsvertrag vom 12. April 1994 festgelegt.

Mit wachsender Integrationsdichte nimmt dabei der Autonomiegrad der Wirtschaftspolitik ab bzw. das Harmonisierungsbedürfnis zur „Vergemeinschaftung“ der Politik zu (Breuss, 1994C). Die Freihandelszone EFTA läßt ihren Mitgliedern die größtmögliche Autonomie in ihren Politikbereichen. Im EWR übernahmen die EFTA-Staaten bereits zwei Drittel des EU-Sekundärrechtes. Dazu zählte insbesondere die gemeinsame Wettbewerbspolitik. In der EU waren die meisten Politikbereiche bereits vor dem Vertrag von Maastricht vergemeinschaftet (z. B. gemeinsame Handelspolitik, gemeinsame Agrarpolitik, gemeinsame Wettbewerbspolitik, gemeinsame Regionalpolitik). Nun strebt die EU die Fortentwicklung der Integration an, etwa zusätzlich zum bereits wirksamen Binnenmarkt die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) mit Einheitswährung und gemeinsamer Geldpolitik²⁾.

Der abnehmenden Autonomie nationaler Politikgestaltung stehen wachsende Mitgestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene gegenüber. In den Organen der Gemeinschaft (Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Europäischer Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß) sind kleine Mitgliedstaaten — gemessen an Bevölkerungszahl und Wirtschaftsleistung — überpro-

Politische und wirtschaftliche Macht in EU-Institutionen

Übersicht 2

	Sitze in der Kommission	Stimmen im Rat ¹⁾	Sitze im Europäischen Parlament ²⁾	Bevölkerung Anteile in %	BIP
Belgien	1	5	25	27	30
Dänemark	1	3	16	14	20
BRD	2	10	99	219	27,6
Griechenland	1	5	25	2,8	1,3
Spanien	2	8	64	10,6	6,9
Frankreich	2	10	87	15,5	18,1
Irland	1	3	15	1,0	0,7
Italien	2	10	87	15,7	14,3
Luxemburg	1	2	6	0,1	0,2
Niederlande	1	5	31	4,1	4,5
Portugal	1	5	25	2,7	1,2
Großbritannien	2	10	87	15,7	13,7
EU 12	17	76	587	94,2	93,5
Österreich	1	4	21	2,2	2,6
Finnland	1	3	16	1,3	1,2
Schweden	1	4	22	2,3	2,7
EU 15	20	87	626	100,0	100,0

¹⁾ Für die einfache Mehrheit im Rat genügen 44 Stimmen. Für die qualifizierte Mehrheit sind 62 Stimmen erforderlich, d. h. die Sperrminorität beträgt 26 Stimmen (30% von 87). Damit können 3 große Länder oder ein großes Land gemeinsam mit 4 mittleren Ländern oder 7 kleine Länder gemeinsam Entscheidungen blockieren. — ²⁾ Das Europäische Parlament wurde in den 12 EU-Staaten am 9. und 12. Juni 1994 zum vierten Mal direkt gewählt. Die Abgeordneten der drei neuen EU-Mitglieder wurden bis auf weiteres von den nationalen Parlamenten in das Europäische Parlament delegiert. Direktwahlen zum Europäischen Parlament finden in den drei neuen Mitgliedstaaten 1996 statt.

portional repräsentiert (Übersicht 2). Zudem wurde im EUV und im EGV (Art 3b) das „Subsidiaritätsprinzip“ verankert: Die Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten tritt immer dort in den Vordergrund, wo kein Gemeinschaftsinteresse besteht.

Gemeinsame Handelspolitik

Mit ihrem Beitritt zur EU treten Österreich, Finnland und Schweden in die Zollunion der EG ein und übernehmen die Gemeinsame Handelspolitik (GHP) der EG. Als EU-Mitglieder beteiligen sie sich an der Umsetzung der Liberalisierungsmaßnahmen der Uruguay-Runde: Am 1. Jänner 1995 wurde in Genf die World Trade Organization (WTO) geschaffen, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der Abkommen der Uruguay-Runde zu überwachen.

Der EU-Beitritt hat zur Folge, daß die eigenständige Außenhandelspolitik praktisch erlischt. Ausgenommen ist aus Gründen nationaler Sicherheitsinteressen der Handel mit Waffen und Kriegsmaterial (Art 223 EGV). Die Anpassung aller übrigen Bereiche an die GHP der EU bedeutet nicht nur den Ersatz der bisherigen Instrumente der Handelspolitik durch jene der EU (Eintritt in die Zollunion mit gemeinsamem Zolltarif), sie impliziert auch eine fundamentale Änderung der internationalen Beziehungen mit z. B. dem GATT (ab 1995 WTO), der EFTA, dem EWR und mit sonstigen Regionen (Ost-Mitteleuropa, Entwicklungs-

²⁾ Viele andere Politikbereiche — wie die Umweltpolitik — sind erst in Ansätzen vergemeinschaftet (Köppel — Kratena — Pichl, 1994). Es gibt zwar zahlreiche Aktionsprogramme (derzeit das fünfte Aktionsprogramm; Breuss, 1994E), ihre Umsetzung (z. B. CO₂-Steuer) scheiterte aber bisher an den Mehrheitsverhältnissen. Der Verkehrspolitik im weitesten Sinne wird im Zusammenhang mit den „Transeuropäischen Netzen“ (Art 129b bis d EGV) und deren beschäftigungspolitischen Implikationen mehr und mehr Bedeutung zugemessen. Allgemein besteht im Verkehrssektor großer Deregulierungs- und Privatisierungsbedarf (Post, Bahn, Flugverkehr). In den Beitrittsverhandlungen Österreichs war der Bereich Verkehrspolitik auf die Spezialproblematik des Transitverkehrs konzentriert (Protokoll Nr. 9 im EU-Beitrittsvertrag vom 12. April 1994 „Über den Straßen- und Schienenverkehr sowie den kombinierten Verkehr in Österreich“). Für das im Zusammenhang mit dem Alpentransitabkommen eingeführte System der „Ökopunkte“ wird ein genauer Zeitplan bis zum Jahr 2003 festgelegt (siehe auch Puwein 1994).

Unterstützung der Landwirtschaft 1993

Übersicht 3

	Produzenten-Subventions- äquivalent (PSE) ¹⁾		Konsumenten-Subventions- äquivalent (CSE) ²⁾		Zusammensetzung der Unterstützungen ³⁾		
	PSE im Verhältnis zum Wert der Agrarproduktion zu Produzentenpreisen		CSE im Verhältnis zum Wert des Konsums zu Produzentenpreisen		Marktpreisunterstützung (MPS) ⁴⁾	Direktzahlungen	Andere Unterstützungen
	% PSE	% CSE	In %	In %	In %		
Österreich	56	53	76	16	8		
Finnland	67	66	69	26	5		
Schweden	52	45	74	15	11		
EU	48	39	70	17	13		
OECD insgesamt	42	34	68	17	15		

Q: OECD (1994), S. 111, S. 107-109, S. 116-118, S. 265. — ¹⁾ Das PSE mißt den Wert der durch die Agrarpolitik geschaffenen monetären Transfers an die Produzenten. Diese Unterstützung der Produzenten wird entweder von den Konsumenten oder den Steuerzahlern in Form höherer Marktpreise, Direktzahlungen oder anderer Stützungsmaßnahmen getragen — ²⁾ Das CSE mißt die indirekte (implizite) Steuer, die die Konsumenten durch die Agrarpolitik zahlen. Die wichtigste Komponente sind die Marktpreisstützungen an die Produzenten — ³⁾ Summe ergibt 100%. — ⁴⁾ Definiert als die Transfers an Produzenten als Ergebnis von Maßnahmen, die eine Besteuerung des Konsums von Agrarprodukten in Form von Zöllen, Importquoten, administrierten Preisen oder Handelslizenzen bewirken. MPS sind hier ohne Steuern und Maßnahmen für Futteranpassungen ausgewiesen

länder³⁾ So müssen die drei neuen EU-Mitglieder die Europaabkommen mit den ostmitteleuropäischen Ländern sowie die Lomé-Abkommen⁴⁾ mit den AKP-Staaten (afrikanische, karibische und pazifische Staaten) mittragen und die Präferenz Zollpolitik an das Allgemeine Präferenzsystem (APS) anpassen. Weiters verlieren sie die Zuständigkeit für sektorspezifische Regelungen (Landwirtschaft — GAP; Textilien und Bekleidung — Multifaserabkommen; EGKS, sonstige Sektoren — z. B. Kfz, Bananen usw.)

Das Zollniveau war bisher in Österreich, Finnland und Schweden völlig unterschiedlich. Während Österreich eher zu den Hochzollländern zählte, waren Finnland und Schweden Niedrigzollländer. Das durchschnittliche MFN-Zollniveau (Meistbegünstigungszölle) für Industriewaren betrug vor der Uruguay-Runde in Österreich 10,5%, in Finnland 5,5% und in Schweden nur 4,6% (EG-Durchschnitt 5,7%).

Der erste Anpassungsschritt besteht darin, die nationalen Zolltarife durch den Gemeinsamen Zolltarif (GZT) der EG zu ersetzen. Ohne die Beschlüsse der Uruguay-Runde hätte dies bedeutet, daß Österreich seine Außenzölle senkt, Finnland und Schweden ihre Zölle an das EG-Niveau angehoben hätten⁵⁾. Durch das gleichzeitige Wirksamwerden der Liberalisierung gemäß der Uruguay-Runde folgt nach dem ersten Schritt (Anpassung an EG-Zollniveau vor der Uruguay-Runde) der gemeinsame Zollabbau im Rahmen der GHP der EG. Die MFN-Zölle für Industriewaren werden deshalb in den nächsten 5 Jahren um rund 37% auf ein Niveau von 3,6% abgebaut. Dazu kommen alle anderen Liberalisierungsschritte, die von der EG in der Uruguay-Runde vereinbart wurden (MFA-Liberalisierung, Agrarmarkliberalisierung, Liberalisierung im Dienstleistungshandel usw.; Breuss, 1995). Die Auswirkungen der Uruguay-Runde werden je nach Modellrechnung unter-

schiedlich bewertet, dürften aber für die EG insgesamt im Jahr 2005 rund 1½% bis 2% des BIP ausmachen (GATT, 1994). Für Österreich werden die isolierten Uruguay-Runde-Effekte mit rund 1% des BIP im Jahr 2000 beziffert (Breuss, 1995, Breuss — Kratena — Schebeck, 1995).

Wie in der Vergangenheit (z. B. EG-Beitritt Spaniens) haben die USA bei der Europäischen Kommission anlässlich der Erweiterung um Österreich, Finnland und Schweden Kompensationswünsche angemeldet (für Produktkategorien wie Halbleiter, Computer, Computerteile, andere elektronische Produkte, einige chemische Produkte, die bisher von den Beitrittswerbern zollfrei oder zu niedrigen Zöllen importiert wurden). Die Europäische Kommission bot laut Art 113 (Kompetenz in Handelsfragen) den USA Kompensationen (Zollkonzessionen bzw. vorübergehende Öffnung von zollbegünstigten Einfuhrquoten) im Ausmaß von 150 bis 200 Mill. \$ an. Als Übergangsmaßnahme räumt die EG den Handelspartnern ein, innerhalb eines halben Jahres jene Produkte, die bisher niedrigere Zölle aufwiesen als im GZT, an die drei neuen EU-Mitglieder zu den bisherigen Bedingungen zu exportieren.

Insgesamt dürften den neuen EU-Mitgliedern durch die Integration in die GHP mehr Vor- als Nachteile entstehen: Zum einen fallen die Handelskosten aus der Ursprungsregelung und ihrer ungenügenden Harmonisierung zwischen EU- und EFTA-Staaten weg, wenn Waren in Ost-Mitteleuropa passiv veredelt werden (das traf bisher wohl am stärksten die österreichische Textilindustrie). Nachteile entstehen im Import einiger Produkte (z. B. Bananen, Halbleiter), die sich nach dem EU-Beitritt verteuern.

Eine weitere einschneidende Anpassung wird durch den EU-Beitritt in der Landwirtschaft erforderlich. Bisher gestalteten die EFTA-Staaten Österreich, Finnland und

³⁾ Griller (1995B), Stankovsky (1994). Auch die EG muß einen Teil ihrer handelspolitischen Instrumente nach der Uruguay-Runde ändern (EC 1994B). Dazu zählen die Einfuhrregelungen (Gemeinsamer Zolltarif — GZT, gemeinsame Einfuhrregelungen, Kontingente, „Neues Handelspolitisches Instrument“ — Zollabbau für Industriewaren entsprechend der Uruguay-Runde um rund 37%) das System der Schutzmaßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken (Anti-Dumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen sowie sektorspezifische Regelungen (Gemeinsame Agrarpolitik — GAP: Abbau der internen Subventionen und der Exportsubventionen; Markttöffnung für Importe; Multifaserabkommen — MFA: — Auslaufen bzw. Überführung in das GATT bis 2005).

⁴⁾ Am 16. und 17. Februar 1995 werden die Verhandlungen über eine Revision des Lomé-IV-Abkommens wieder aufgenommen.

⁵⁾ Hinter dieser scheinbar einfachen Vorgangsweise verbergen sich enorme technische Probleme. Der mit dem EU-Beitritt verbundene Wegfall der Grenzkontrollen hat den Verlust von Arbeitsplätzen der Zöllner und Spediteure sowie eine Verlagerung der statistischen Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (innerhalb des Binnenmarktes) zur Folge. Die Außenhandelsstatistik kann daher nicht mehr als „Nebenprodukt“ der Zollstatistik erhoben werden. Während der Warenverkehr mit Drittländern wie bisher von der Zollstatistik erfaßt wird (Extrastat) wird jener mit den EU-Staaten über die Intrastat-Meldung erhoben. Diese muß (in Österreich) von den im Außenhandel mit der EU tätigen Unternehmen direkt an das ÖSTAT ergehen. Wie in den alten Mitgliedstaaten anlässlich des Inkrafttretens des Binnenmarktes wird sich dadurch auch in den neuen EU-Mitgliedsländern die Meldetätigkeit anfangs erheblich verzögern. Dadurch ist die statistische Erfassung des Außenhandels und damit eine wichtige Grundlage für die Volkseinkommensrechnung für einige Monate gefährdet.

Schweden ihre Agrarpolitik autonom; entsprechend unterschiedlich ist das Stützungs niveau (Übersicht 3)

Gemessen am Produzenten-Subventionsäquivalent (PSE), das die OECD (1994) für ihre Mitgliedstaaten errechnet,

Gemeinsame Agrarpolitik

stützt Finnland seine Bauern mit 67% der Agrarproduktion unter den drei Ländern am meisten (Österreich 56%, Schweden 52%) Die EG stützt ihre Agrarproduktion zu 48%; dies ist auch der Referenzwert, den die neuen Mitglieder bei der Anpassung an die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EG anstreben müssen Eine ähnliche Relation gilt für die an den Konsumenten-Subventionsäquivalenten (CSE) gemessenen Stützungen: Österreich rangiert in bezug auf die Marktpreisstützung mit Schweden vor Finnland

Wie in der Handelspolitik mußten die neuen EU-Mitglieder in der Anpassung ihrer Agrarpolitik an die GAP zwei Schritte gleichzeitig vollziehen: Zum einen bedeutete der EU-Beitritt den Eintritt in die GAP auf Basis des Stützungs systems nach der Reform 1992 (Verlagerung von Preisstützungen zu Direktzahlungen und Flächenstilllegungen mit dem Ziel der Verringerung der Agrarproduktion und letztlich eine Reduzierung des Anteils der Budgetausgaben von zwei Dritteln auf rund 50% des EG-Haushalts; EC, 1994A, S 18ff). Zum zweiten war mit dem Inkrafttreten der Ergebnisse der Uruguay-Runde ebenfalls ab 1. Jänner 1995 eine Liberalisierung des Agrarsektors nötig

Aus dem Verhältnis des PSE-Niveaus in Österreich, Finnland und Schweden zu jenem in der EG läßt sich das Preisgefälle annähernd ableiten Demnach liegt das Preisniveau in der Landwirtschaft in Finnland mit rund 40% (Alho, 1994) am weitesten und in Schweden mit etwa 8% am wenigsten über dem EU-Durchschnitt; in Österreich beträgt der Vorsprung rund 17% (M. Schneider, 1994, kommt unter Berücksichtigung der künftigen Agrarreform — „GAP 1995“ — auf eine Preisniveaudifferenz von 23%).

Ein sofortiger Übergang von der bisherigen Agrarpolitik auf die GAP („Binnenmarktmodell“) hätte drastische Einkommenseinbußen in der Landwirtschaft zur Folge gehabt In diesem Zusammenhang muß auch die Situation der Nahrungsmittelindustrie insbesondere in Österreich gesehen werden, die bisher sehr gut gegen Importe geschützt war und durch die Teilnahme am Binnenmarkt und die Einbindung in die GHP zu großen Umstrukturierungen gezwungen ist.

Im EU-Beitrittsvertrag vom 12. April 1994 wurden daher für alle Beitrittswerber Übergangsregelungen ausgehandelt, sodaß die Landwirtschaft in Österreich, Finnland und Schweden in einer Übergangsphase von 5 Jahren sowohl durch die EU als auch durch nationale Stellen gefördert

werden darf, um die Anpassungslasten abzufedern Zusätzlich zu den Überbrückungshilfen der EU haben die nationalen Regierungen in unterschiedlichem Ausmaß der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie Begleitmaßnahmen zugesagt Die Art der Übergangsmaßnahmen ist in den drei Ländern ähnlich (nationale Marktordnungsaufwendungen werden aus dem GAP-Haushalt getragen; die durch den Preisverfall auftretenden Einkommensverluste werden teils von der EU, teils aus den nationalen Budgets kompensiert: degressive Ausgleichszahlungen, Abgeltung der Lagerentwertung)

Die Beitrittskosten der drei neuen EU-Mitglieder unter dem Titel Landwirtschaft setzen sich zusammen aus den Titeln „Gemeinsame Agrarpolitik“ (1995 951 Mill. ECU) und „Kompensation“ (1995 1.547 Mill. ECU) Während die Kompensationszahlungen (für die Lagerabwertung, degressive Ausgleichszahlungen) bis 1998 abklingen, nehmen die Mittel für die GAP absolut und auch relativ laufend zu. 1995 betragen die GAP-Aufwendungen für die drei neuen Mitglieder 951 Mill. ECU (2,5% des Gesamtbudgets der EU 15), im Jahr 1999 1.951 Mill. ECU (4,7% des Gesamthaushalts)

Den zweiten Schritt, die Liberalisierung im Rahmen der Abkommen der Uruguay-Runde, führen Österreich, Finnland und Schweden bereits als EU-Mitglieder durch Das „Agreement on Agriculture“ der Uruguay-Runde sieht eine Reihe von Liberalisierungsschritten vor: Zollabbau um 36% (je Produktlinie mindestens 15%), Verringerung der Exportsubventionen um 36% (gemessen am Wert; real um 21%), Verringerung der internen Produktionsstützungen um 20% (Ausnahmen gelten für umweltgerechte Produktion — „green box“); Gewährung des Marktzugangs von mindestens 3% des Inlandskonsums (ansteigend auf 5% im Jahr 2000)⁶⁾.

Struktur- und Regionalpolitik

Durch den EU-Beitritt wird die Struktur- und Regionalpolitik Österreichs, Finnlands und Schwedens auf eine Grundlage einheitlicher EU-Regeln gestellt (Kasten Regionale Beihilfenpolitik der EU⁷⁾). Die Vereinheitlichung der Strukturpolitik ist von eminenter Bedeutung für die zwischenstaatliche Konkurrenz um Industriestandorte, aber auch für den innerstaatlichen Standortwettbewerb⁷⁾. Sie dient dazu, unterprivilegierte Regionen im Sinne der Politik des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ (Art 130a bis 130e EGV) zu fördern. Ziel der Gemeinschaft ist es, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern“ (Art 103a EGV) Ob mit dem anläßlich der Beitrittsverhandlungen mit den skandinavischen Ländern neu

⁶⁾ Nach Berechnungen des GATT-Sekretariats (GATT 1994, S. 36) ergeben sich daraus folgende Effekte: Bei einem angenommenen Wohlfahrtsgewinn im Jahr 2005 für die Weltwirtschaft insgesamt von 510 Mrd. \$ (zu Preisen von 1990) entfallen 10,5% der Effekte auf die Liberalisierung des Agrarsektors und 89,5% auf die Liberalisierung des Handels mit Industriewaren (davon auf den Zollabbau nur 26%, auf die Beseitigung von nichttarifären Handelshemmnissen 63,5%). In Österreich bringen sowohl der Übergang zur GAP als auch die Liberalisierung durch die Uruguay-Runde positive Wohlfahrtseffekte, sie sind aber im ersten Schritt (GAP) größer als im zweiten (Uruguay-Runde; Breuss, 1995 S. 15). Allerdings wird sich die Agrarproduktion im zweiten Schritt deutlicher verringern als im ersten (Breuss — Kratena — Schebeck 1995 Hofreither 1995).

⁷⁾ Ein aktuelles Beispiel für einen solchen innerösterreichischen Standortwettbewerb ist die Diskussion um die Standortentscheidung für die geplante Lyocell-Anlage der Lenzing AG mit einem Investitionsvolumen von 1,5 Mrd. \$. Im Burgenland (Heiligenkreuz) könnte das Projekt mit 650 Mill. \$ (43%) gefördert werden, in Oberösterreich (Lenzing) darf es nicht gefördert werden (kein Ziel-2-Gebiet). Lediglich unter dem Titel Forschungs- und Entwicklungsförderung (die Landesregierung von Oberösterreich hat 348 Mill. \$ angeboten) könnte gefördert werden, wenn die Forschungsaktivitäten exakt nachgewiesen werden können (Der Standard 25. Jänner 1995 S. 13).

Regionale Beihilfenpolitik der EU

Die EU betreibt eine aufwendige Politik des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ (Strukturpolitik; Art 130a bis 130e EGV). Die dafür aufgewendeten Mittel umfassen rund ein Drittel des EU-Haushalts.

Die Kriterien für die Abgrenzung regionalpolitisch unterstützenswerter Gebiete sind einheitlich festgelegt. Die regionale Strukturpolitik orientiert sich an folgenden vorrangigen Zielen:

Ziel 1: Entwicklung und Strukturanpassung in Regionen mit beträchtlichem Entwicklungsrückstand. Dies sind Regionen der Ebene NUTS II, deren BIP pro Kopf in den letzten 3 Jahren weniger als 75% des EU-Durchschnitts betrug

Folgende EU-Regionen fallen darunter: Portugal, Irland, Griechenland, große Teile Spaniens Süditalien, ein kleiner Teil Belgiens sowie Ostdeutschland und das Burgenland

Ziel 2: Umstellung der Wirtschaft von Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen die von rückläufiger Industrieentwicklung schwer betroffen sind Dies sind Regionen der Ebene NUTS III außerhalb von Ziel-1-Regionen mit einer Arbeitslosenquote über dem EU-Durchschnitt, einem Anteil von Erwerbstätigen in der Industrie um oder über dem EU-Durchschnitt und einem starken Rückgang der Erwerbstätigenzahl in der Industrie

Ziel 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen und vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben

Ziel 4: Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse sowie an Veränderungen der Produktionssysteme.

Ziel 5: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes:

Q: Mayerhofer — Palme (1994), Tondl (1993) NUTS Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques, die regionale Gebietsgliederung der EU

Ziel 5a: durch beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur im Rahmen der Reform der GAP,

Ziel 5b: durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete (außerhalb von Ziel-1-Regionen) mit niedrigem wirtschaftlichem (BIP pro Kopf) und sozialem Entwicklungsstand, hohem Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten, einem niedrigen Agrareinkommen sowie geringer Bevölkerungsdichte und/oder starker Tendenz zur Abwanderung (z. B. Bergbauerngebiete)

Ziel 6: Förderung von Regionen mit sehr niedriger Bevölkerungsdichte (neues Ziel-Gebiet für „subarktische Gebiete“ betrifft die neuen Mitglieder Finnland und Schweden; geschaffen mit dem EU-Beitrittsvertrag vom 12 April 1994, Protokoll Nr 6): Gebiete des NUTS-II-Niveaus

Die Gemeinschaftsmittel für Strukturmaßnahmen machen in den Jahren 1995 bis 1999 für die auf 15 Mitglieder erweiterte EU nach vorläufigen Ansätzen rund 147 Mrd. ECU aus Die EU verwendet zur Finanzierung der Strukturpolitik folgende Fonds:

- **EFRE** (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung): Mittel für die Ziele 1 und 2, beteiligt sich auch an Finanzierung nach Ziel 5b;
- **ESF** (Europäischer Sozialfonds). Mittel für Ziele 3 und 4, trägt auch zur Erreichung der Ziele 1, 2 und 5b bei;
- **EAGFL** (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung): Mittel für die Ziele 5a und 5b, unterstützt auch Ziel 1;
- **FIAP** (Finanzinstrument zugunsten der Fischerei): Mittel für Ziel 5a (Fischereigebiete);
- **Kohäsionsfonds**. Mit dem EUV geschaffen (Art. 130d EGV) für die „Kohäsionsländer“ Griechenland, Irland, Portugal, Spanien, Finanzrahmen für 1995 bis 1999 von rund 13 Mrd. ECU (zu Preisen von 1995)

verankerten Ziel-6-Gebiet („subarktische Gebiete“) diesem regionalpolitischen Credo Rechnung getragen wird, wird allgemein bezweifelt

Im EU-Beitrittsvertrag vom 12 April 1994 wurden die Beträge für struktur- und regionalpolitische Ziele in den drei neuen Mitgliedsländern⁸⁾ provisorisch festgelegt (Übersicht 4). Sie lauten für den Fünfjahreszeitraum 1995 bis 1999 4,7 Mrd. ECU (zu Preisen von 1995) Die tatsächliche Mittelzuweisung erfolgt erst nach Vorliegen entsprechender Projekte und deren Genehmigung durch die Europäische Kommission nach der Verordnung über Strukturfonds (VO/EWG 2052/88 und VO/EWG 2081/93).

Für Österreich gilt folgende Regelung: Als viertreichstes EU-Land (Übersicht 1) bezieht Österreich im Zeitraum 1995/1999 insgesamt 1 623 Mill. ECU (rund 22,3 Mrd. S zum ECU-Wechselkurs von 13,72 S je ECU) an Fördermitteln (Ziele 1 bis 5b) Finnland und Österreich haben ihre Förderkulissen mit den entsprechenden Projekten der Europäischen Kommission bereits vorgelegt Diese defi-

Mittelaufteilung aus den Strukturfonds für Österreich, Finnland und Schweden laut EU-Beitrittsvertrag **Übersicht 4**

	1995	1996	1997	1998	1999	1995/1999
	Mill. ECU (zu Preisen von 1995)					
Ziel 1	32	34	37	39	42	184
Nur Österreich (Burgenland)						
Ziele 2 bis 5b und FIAP	728	749	765	782	798	3 822
Österreich	276	283	288	293	299	1 439
Finnland	225	233	239	245	251	1 193
Schweden	227	233	238	244	248	1 190
Ziel 6	131	138	147	159	166	741
Finnland	90	95	101	110	115	511
Schweden	41	43	46	49	51	230
Insgesamt	891	921	949	980	1 006	4 747

Q: EU-Beitrittsvertrag vom 12. April 1994, XVII: Struktur- und Regionalpolitik Anhang III und Protokoll Nr 6 (Ziel-6-Gebiete) Anhang 2.

⁸⁾ Durch den Nichtbeitritt Norwegens spart die EU im Zeitraum 1995 bis 1999 Strukturfondsmittel von 1 1 Mrd. ECU

Wettbewerbspolitik der EG

1. Primärrecht — Art. 85 bis 94 EGV: Gemeinsame Regeln für den Wettbewerb

Zwei Artikel des EG-Vertrags sind für die Erhaltung eines freien Wettbewerbs in der EG wichtig:

- Art. 85 (Verbot wettbewerbsverhindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse) — „Kartellverbot“: Darunter fallen unzulässige „horizontale“ Vereinbarungen (gemeinsame Preisfestsetzung mit Konkurrenten, Aufteilung der Märkte, Koppelungsgeschäfte, Austausch von Informationen zum Zwecke eines abgestimmten Verhaltens — z. B. zwischen Banken und Versicherungen) und „vertikale“ Vereinbarungen (Abschirmung des Marktes durch eine Alleinvertriebsvereinbarung, selektive Vertriebsvereinbarung oder Franchise-Vereinbarung, Einschränkung der Wahl der Lieferanten oder Kunden usw.)
- Art. 86 (Mißbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung)

Im Falle von Art. 85 besteht die Möglichkeit der Freistellung (Einzelfreistellung oder Gruppenfreistellung — z. B. Kfz-Handel) vom allgemeinen Verbot durch die Kommission. Bei Art. 86 ist keine Ausnahme möglich.

Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU; 0 bis 499 Beschäftigte) sind von der strikten Wettbewerbsregel (Art. 85 EGV) durch die „De-minimis-Regel“ („von geringer Bedeutung“) ausgenommen: Vereinbarungen sind von geringer Bedeutung, wenn der Marktanteil nicht mehr als 5% ausmacht und der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen pro Jahr 200 Mill. ECU nicht überschreitet.

- Art. 90 (Öffentliche und monopolartige Unternehmen): Mit Inkrafttreten des Binnenmarktes müssen auch öffentliche Monopole privatisiert werden (wichtigste Gebiete: Telekommunikation, Post, Transport, Energie usw.).
- Art. 92 (Staatliche Beihilfen): Staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen, sind verboten. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen: Art. 92 Abs. 2 betrifft Beihilfen sozialer Art und Katastrophenhilfen. Art. 92 Abs. 3 zählt einige Ausnahmen auf, die mit der Regionalpolitik (Lit. a)

Q: EC (1992), EG (1993C, 1994A, 1994B).

nierte die einzelnen Zielgebiete am 4. Jänner 1995. Rund 41% der österreichischen Bevölkerung leben in EU-Fördergebieten. Die im EU-Beitrittsvertrag für Österreich ausgehandelten Mittel für das Ziel-1-Gebiet Burgenland sind unbestritten und betragen für den Zeitraum 1995 bis 1999 184 Mill. ECU (2,5 Mrd. S; Förderschlüssel: EU 70%, Österreich 30%). Für die Zielgebiete 2 bis 5b erhält Österreich von 1995 bis 1999 von der EU Mittel im Ausmaß von 1439 Mill. ECU (19,7 Mrd. S). Die Kommission hat beschlossen, daß 90% der zugesagten Mittel in die Förderung der Zielgebiete 2 bis 5b fließen; 10% werden für die von der EU entwickelten Gemeinschaftsinitiativen — wie das Förderprogramm für grenzüberschreitende Projekte (Interreg) — reserviert. Die verbleibenden Mittel (17,7 Mrd. S) wurden von der Kommission für folgende Zielgebiete gewidmet: 7,8% entfallen auf Ziel-2-Gebiete (1,4 Mrd. S), 30,5% auf sozialpolitische oder arbeitsmarkt-

oder der Umweltpolitik (Lit. b) verknüpft sind, verschiedene sektorale Beihilfen (Lit. c) sowie Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen und für Forschung und Entwicklung (Lit. c).

Das Primärrecht umfaßt weiters den EGKS-Vertrag (Allgemeine Wettbewerbsregeln in den Art. 65 bis 67) und den EAG-Vertrag — hier gelten die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags.

2. Sekundärrecht — Richtlinien (RL), Verordnungen (VO), Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes

Fusionskontrolle (VO(EWG) Nr. 4064/89, in Kraft seit 21. September 1990): Neues Gemeinschaftsinstrument zur Kontrolle von Konzentrationen der Wirtschaft. Die „Fusionskontrollverordnung“ überträgt der Europäischen Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen von gemeinschaftlicher Bedeutung, während kleinere Unternehmenszusammenschlüsse weiterhin der Kontrolle durch nationale Behörden (Kartellbehörden) unterstehen. Abgrenzungskriterium ist der Umsatz. Ein Zusammenschluß hat gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn

1. der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen mehr als 5 Mrd. ECU („Hauptschwelle“) und
2. der gemeinschaftsweite Umsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 250 Mill. ECU beträgt („De-minimis-Schwelle“) — allerdings nicht wenn
3. die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem einzigen Mitgliedstaat erzielen („Zwei-Drittel-Regel“)

Die Fusionskontrollverordnung gilt für Zusammenschlüsse d. h. Vereinbarungen, durch die eine oder mehrere Personen oder ein Unternehmen die Kontrolle über ein Unternehmen erwirbt und damit die Struktur des Unternehmens und des Marktes, in dem diese Unternehmen tätig sind, ändert — in Abgrenzung zu „Kartellen“ (Art. 85 EGV), bei denen die beteiligten Unternehmen unabhängig bleiben.

politische Maßnahmen (Ziele 3 und 4; 5,4 Mrd. S), 30% auf agrarische Fördergebiete (Ziel 5a; 5,3 Mrd. S), und 31,7% sind für die Regionalentwicklung im ländlichen Raum vorgesehen (Ziel 5b; 5,6 Mrd. S)⁹⁾

Wettbewerbspolitik

Wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren einer freien Marktwirtschaft sind einheitliche Rahmenbedingungen. Diese zu schaffen ist Aufgabe der „Gemeinsamen Wettbewerbspolitik“ der EG. Bereits im EWR-Abkommen wurden die Regeln der Wettbewerbspolitik in den am EWR teilnehmenden EFTA-Staaten mit jenen der EG harmonisiert. Inhaltlich ändert sich für Österreich, Finnland und Schweden somit bezüglich der Wettbewerbsregeln nichts, doch ändern sich die gesetzlichen Grundlagen (jetzt EGV,

⁹⁾ Von österreichischer Seite wird kritisiert, daß dieser Aufteilungsschlüssel für EU-Fördergelder die ländlichen Problemregionen (Ziel 5b) bevorzuge und die Krisenregionen der Ziel-2-Gebiete benachteilige (Der Standard, 23. Jänner 1995, S. 11). Für die 637 000 Bewohner von Österreichs Ziel-2-Regionen errechnet sich eine Kopfquote von rund 2 120 S auf die 2 25 Mill. Bewohner von Ziel-5b-Gebieten entfallen dagegen pro Kopf 2 440 S.

früher EWRA) und die zuständigen Institutionen (Europäische Kommission, früher ESA — European Surveillance Authority) Als grundlegende Tätigkeit der Gemeinschaft definiert Art. 3f EGV „ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt“

Klein- und Mittelbetriebe

Die wesentlichen Prinzipien und Rechtsgrundlagen der Wettbewerbspolitik der EG sind im Kasten „Wettbewerbspolitik“ zusammengestellt Besonders wichtig ist für Österreich (vielleicht nicht so sehr für Schweden und Finnland, die mehr multinationale Unternehmen aufweisen), daß für Klein- und Mittelbetriebe (KMU) eine weniger strikte Wettbewerbsregelung gilt Aufgrund der „De-minimis-Regel“ („von geringer Bedeutung“) sind sowohl Zusammenschlüsse erleichtert als auch staatliche Beihilfen zur Förderung ihrer Entwicklung möglich Zudem bietet die EG zahlreiche Aktionsprogramme zur Förderung der Kleinunternehmen (EG, 1993C, Euro-Info, 70/94/DE, Juni 1994) Das letzte „integrierte Programm zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe“ von 1993 sieht eine Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln und Krediten vor, eine Förderung der Unternehmenskooperation und eine Verbesserung der Managementqualität Das vierte Rahmenprogramm für Forschung und Technologische Entwicklung für die Jahre 1995/1999 enthält zahlreiche Projekte für Kleinbetriebe mit einer Gesamtdotierung von 12,3 Mrd. ECU Sowohl in der EG (*The European Observatory for SMEs* 1994) als auch in Österreich (Hahn, 1992) fallen über 99% der Unternehmen (des nichtlandwirtschaftlichen und privaten Bereichs) in diese Klasse (0 bis 499 Beschäftigte)

Interaktion von Regional-, Industrie- und Wettbewerbspolitik

Viele Gemeinschaftspolitiken der EG sind miteinander verschränkt Eine solche Verzahnung ergibt sich in den Bereichen Wettbewerbs-, Regional- und Industriepolitik Wie aus Übersicht 5 hervorgeht, sind „Staatliche Beihilfen“ die entscheidende Schnittstelle

Die *Regionalpolitik* bestimmt die Zielgebiete, die wiederum die möglichen staatlichen Beihilfen bestimmen So ist es im Burgenland aufgrund des Ziel-1-Status möglich, Investitionsprojekte privater Unternehmen mit bis zu 30% im Nordburgenland bzw. 40% im Südburgenland zu subventionieren (Netto-Subventionsäquivalent) Die Mittel stammen aus dem Landesbudget des Burgenlandes In Ziel-2-Gebieten ist dieser Förderanteil wesentlich niedriger (meist nur 20%) Eine Verschränkung von Förderkulisse (regionale Fördergebiete gemäß Ziel-Gebietseinteilung der EU) und Fördermöglichkeit gemäß Art 92 Abs 3 EGV nahm die *Investkredit* (1994) in Zusammenarbeit mit dem WIFO vor Sie zeigt, in welchem Ziel-Gebiet staatliche Förderungen in Österreich in welchem Ausmaß zulässig sind

Die *Industriepolitik* wird in Art. 130 EGV geregelt In Abs. 1 sind die Ziele ganz allgemein formuliert: „Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind“

In mehreren Mitteilungen der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament sowie an den Wirtschafts- und

Staatliche Beihilfen nach Art. 92 Abs. 3 EGV

Übersicht 5

Beihilfen an Unternehmen und Wirtschaftszweige

Fördertitel	Regional-	Sektorale	Allgemeine Beihilfen		
	beihilfe ¹⁾ Lit. a und c	Beihilfe ²⁾ Lit. c	Klein- und Mittel- betriebe Lit. c	Forschung und Ent- wicklung Lit. c	Umwelt Lit. a b
Investitionen	X	X	X	X	X
Modernisierung	X	X	X	—	—
Umstrukturierung	—	X	X	—	—
Rettung (bei Insolvenz)	X	X	X	—	—
Betriebshilfe	X	X	X	—	—
Beschäftigungshilfe	X	X	X	—	—

Infrastrukturprojekte sind nicht unter Art. 92 EGV geregelt

Q: Ecker (1995). — ¹⁾ Abhängig von der Einteilung nach Ziel-Gebieten (1 bis 5b bzw. 6) — ²⁾ Wird von der Kommission üblicherweise eingeteilt in Fischerei, Landwirtschaft, Industrie, Transport und Kohle

Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen wurde die Industriepolitik der EG formuliert: zunächst im „Bange-mann-Report“ unter dem Titel „Europäische Industriepolitik für die 90er Jahre“ (EG, 1991, Hutschenreiter, 1993), dann in einer Neudefinition 1994 unter dem Titel „Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union“ (EG, 1994C) sowie im „Delors-Weißbuch“ über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung: Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert“ (EG, 1993D).

Die konkrete Ausgestaltung der Industriepolitik besteht meist wieder in „staatlichen Beihilfen“ (Übersicht 5). Entweder sind dies allgemeine Beihilfen, die ausnahmslos erlaubt sind (Klein- und Mittelbetriebe, Forschung und Entwicklung, Umwelt) oder sektorale Beihilfen (Ausnahmeregelungen für Stahl, Schiffsbau, Kfz, Textilien — Kunstfaser)

Der Haushalt der EU nach der Erweiterung

Die Manövriermasse des Gesamthaushalts der EU ist mit 1,2% des BIP gering im Vergleich zu durchschnittlichen Staatsausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten von 48% Zudem wird der Spielraum für eine diskretionäre Haushaltspolitik dadurch eingeschränkt, weil er in den interinstitutionellen Vereinbarungen jeweils auf fünf Jahre im voraus festgelegt wird. Derzeit gilt der Haushaltsplan für 1995 bis 1999. Diese Programmierung für mehrere Jahre zieht auch die EG (1993B, S. 21) gerade im Hinblick auf die Errichtung der WWU in Zweifel. Es stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit der Einführung einer Einheitswährung an der finanzpolitischen Flanke nicht mehr Flexibilität vonnöten wäre. Angesichts des geringen Volumens des EU-Haushalts ist eine aktive zentrale Konjunkturpolitik der EU nicht möglich. Daher beschränkt sich die „Gemeinsamkeit“ in der Wirtschaftspolitik“ (Fiskalpolitik) auf eine zentrale Koordination und multilaterale Überwachung (Art. 102a bis 104c EGV)

Übersicht 6 zeigt die (vorläufige) finanzielle Vorausschau der EU 15 für den Zeitraum 1995 bis 1999. Der größte Anteil der Ausgaben betrifft nach wie vor die GAP, obwohl seit der Agrarreform 1992 der Anteil von zwei Dritteln auf unter 50%

Finanzielle Vorausschau der EU 15

Übersicht 6

Mittel für Verpflichtungen, zu Preisen von 1995

	1995	1996	1997	1998	1999
	Milli ECU				
Gemeinsame Agrarpolitik	37 945	39 523	40 221	40 936	41 670
Strukturpolitische Maßnahmen	26 263	27 643	29 308	31 164	32 956
Strukturfonds	24 003	25 139	26 537	28 340	30 187
Kohäsionsfonds	2 152	2 396	2 663	2 716	2 769
EWK-Finanzmechanismus	108	108	108	108	0
Interne Politikbereiche	5 067	5 373	5 723	5 994	6 074
Externe Politikbereiche	4 927	5 196	5 604	6 203	6 681
Verwaltungsausgaben	4 041	4 142	4 340	4 407	4 469
Reserven	1 223	1 217	1 217	1 217	1 217
Währungsreserve	533	533	533	533	533
Reserve für Darlehensgarantien	345	342	342	342	342
Reserve für Soforthilfen	345	342	342	342	342
Kompensationen	1 547	701	212	99	0
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	81 013	83 795	86 625	90 020	93 067
Mittel für Zahlungen insgesamt	77 300	79 425	82 650	85 731	88 520
	Anteile in %				
Gemeinsame Agrarpolitik	46,8	47,2	46,4	45,5	44,8
Strukturpolitische Maßnahmen	32,4	33,0	33,8	34,6	35,4
Interne Politikbereiche	6,3	6,4	6,6	6,7	6,5
Externe Politikbereiche	6,1	6,2	6,5	6,9	7,2
Verwaltungsausgaben	5,0	4,9	5,0	4,9	4,8
Reserven	1,5	1,5	1,4	1,4	1,3
Kompensationen	1,9	0,8	0,2	0,1	0,0
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	In % des BSP				
Mittel für Zahlungen	1,21	1,21	1,23	1,24	1,25
Spielraum	0,00	0,01	0,01	0,02	0,02
Eigenmittelobergrenze	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

Q: Europäische Kommission Dezember 1994

gesenkt werden konnte. Die zweitwichtigste Ausgabenposition sind die strukturpolitischen Maßnahmen.

Durch die vierte EU-Erweiterung kamen neben den Aufstockungen für die GAP und die Strukturhilfe zwei neue Positionen hinzu: die Übernahme der Kosten für den EWR-Finanzierungsmechanismus durch die EU und Kompensationszahlungen zur Erleichterung des Übergangs vom nationalen Agrarfördersystem auf die GAP (degressive Ausgleichszahlungen, Kosten der Lagerabwertung). Diese Überbrückungshilfen laufen allerdings 1998 aus.

Der EG-Vertrag erlaubt der Gemeinschaft kein Haushaltsdefizit. Daher spielt der Haushalt der EG als Stabilisator für die Wirtschaft kaum eine Rolle. Die EG besitzt keine Steuerhoheit, da die Haushaltsbehörde der Gemeinschaft nicht ermächtigt ist, aus eigener Initiative Steuern einzuführen. Durch das „Delors-I“-Paket (1988) erhielt die Gemeinschaft Zugang zu einer zusätzlichen Finanzierungsquelle: Neben Zöllen, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben sowie einer Steuer von höchstens 1,4% auf eine einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage kann sie seit 1988 auf eine vierte, auf dem BSP beruhende Eigenmittelkategorie zurückgreifen, um den Fehlbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen zu decken.

Mit den neuen Aufgaben nach dem Vertrag von Maastricht wurde eine Aufstockung der Finanzmittel notwendig. Die zusätzlichen Mittel sollten vor allem drei Zwecken dienen (EG, 1993B, S. 24):

1. Aufstockung der Mittel für die Strukturpolitik („Kohäsionsfonds“) und
2. Stärkung der internationalen Rolle der Gemeinschaft durch Steigerung der Mittel für externe Politikbereiche
3. Zur Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für transeuropäische Netze notwendig.

Im „Delors-II“-Paket von 1992 wurden die Finanzmittel aufgestockt, indem der Anteil der BSP-Eigenmittel erhöht und gleichzeitig jener der Mehrwertsteuer-Eigenmittel gesenkt wurde. Das Ausgabenlimit wurde dadurch für 1995 auf 1,21% des BSP der EG festgelegt — mit steigender Tendenz (bis 1999 auf 1,27% des BSP der EG).

Steuerharmonisierung

Ein einheitlicher Binnenmarkt ohne Grenzkontrollen und mit einheitlicher Wettbewerbsordnung würde harmonisierte Rahmenbedingungen für die Besteuerung (Umsatzsteuer) voraussetzen, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschalten. Das bisherige System beruhte auf dem „Bestimmungslandprinzip“: Importe werden an der Grenze mit dem Mehrwertsteuersatz des Bestimmungslandes (in dem die Waren verbraucht werden) besteuert, Exporte sind von der Umsatzsteuer befreit. Dieses Prinzip vermeidet Wettbewerbsverzerrungen im Außenhandel. Voraussetzung ist allerdings die Kontrolle von Exporten und Importen an der Grenze. Gerade diese Notwendigkeit ist durch die Schaffung des Binnenmarktes weggefallen.

Bereits im „Weißbuch zur Schaffung des Binnenmarktes“ von 1985 wurde daher eine Umstellung vom Bestimmungsland- zum Ursprungslandprinzip vorgeschlagen. Um Wettbewerbsverzerrungen im Außenhandel auszuschließen, wären gleiche Steuersätze erforderlich. Die Umsatzsteuersätze streuen in der EU beträchtlich: Im skandinavischen Raum (auch in Norwegen beträgt der Normalsatz 22%) sind sie stärker harmonisiert (sie liegen durchwegs über 20%) als in Mitteleuropa. In Österreich lautet der Normalsatz 20%, in Deutschland 15% (Mindestsatz in der EU) und in Italien 19% (Lehner 1994, F. Schneider, 1994). Bei offenen Grenzen hat dies im grenznahen Bereich einen erheblichen Kaufkraftabfluß von Österreich nach Deutschland zur Folge¹⁰).

Nettozahler und Nettoempfänger: Die EU als Solidargemeinschaft

Die EU ist nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft sondern — insbesondere seit dem Vertrag von Maastricht (Art. 130a bis e EG) — eine Solidargemeinschaft, die zum Ziel hat, die einkommenschwachen Länder (die „Kohäsionsländer“: Irland, Griechenland, Portugal, Spanien) in ihrem wirtschaftlichen Aufholprozeß zu unterstützen. Dieser innergemeinschaftliche Umverteilungsmechanis-

¹⁰ Da sich die EU-Länder nicht auf eine Umstellung des Umsatzsteuersystems auf das Ursprungslandprinzip einigen konnten, mußte mit Inkrafttreten des Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 (Wegfall der Grenzkontrollen) eine Übergangsregelung beschlossen werden, die zunächst bis Ende 1996 gilt (Lehner 1994, S. 563).

Konvergenzkriterien für die Teilnahme an der WWU

Übersicht 7

3. Stufe

	Inflationsrate		Net Lending		Staatsschuld		Langfristige Zinsen		EWS-Bandbreiten ¹⁾	Qualifiziert	
	1994	1996	1994	1996	1994	1996	1994	1996		1994	1996
	In %		In % des BIP				In %				
Belgien	2,4	2,3	- 5,3	- 4,1	138,7	134,0	7,7	8,0	Nein ²⁾	Nein	Nein
Dänemark	2,0	3,0	- 4,2	- 2,2	81,7	83,1	7,9	8,7	Nein ²⁾	Nein	Nein
BRD	3,0	2,5	- 2,7	- 1,8	51,1	58,3	6,9	7,3	Ja	Ja	Ja
Griechenland	10,9	6,5	- 13,1	- 10,1	118,8	119,4	26,0	17,6	Nein ³⁾	Nein	Nein
Spanien	4,7	3,0	- 6,8	- 5,2	64,3	69,7	9,7	8,8	Nein ²⁾	Nein	Nein
Frankreich	1,7	1,8	- 5,7	- 4,0	49,5	53,8	7,5	7,5	Ja	Nein	Nein
Irland	2,3	3,0	- 2,3	- 2,0	91,5	83,1	8,2	8,5	Nein ²⁾	Nein	Nein
Italien	4,0	2,5	- 9,7	- 7,8	122,4	125,3	10,6	11,7	Nein ³⁾	Nein	Nein
Luxemburg	2,2	2,3	1,3	2,0	9,2	9,9	6,4	6,7	Ja	Ja	Ja
Niederlande	2,8	2,8	- 3,8	- 2,9	80,6	81,4	7,2	7,3	Ja	Nein	Nein
Portugal	5,2	4,0	- 7,1	- 5,5	80,5	83,0	13,5	11,5	Nein ²⁾	Nein	Nein
Großbritannien	2,5	2,8	- 6,8	- 3,2	53,0	55,3	8,1	8,1	Nein ³⁾	Nein	Nein
Österreich	3,0	2,7	- 4,3	- 4,5	64,5	66,0	6,7	7,1	Ja	Nein	Nein
Finnland	1,1	2,0	- 4,7	- 3,3	70,9	86,2	8,4	8,7	Nein ²⁾	Nein	Nein
Schweden	2,2	2,0	- 11,2	- 9,7	93,8	110,5	8,4	10,8	Nein ²⁾	Nein	Nein
Kriterien	3,1	3,4	- 3,0	- 3,0	60,0	60,0	9,9	11,0			

Konvergenzkriterien:

- 1 Preisstabilität: Inflationsrate nicht höher als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten im Jahr vor der Prüfung.
- 2 Finanzlage der öffentlichen Hand (Gesamtstaat: Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger und sonstige Fonds): Laufendes Defizit (Net Lending laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung) unter 3% des BIP, Schuldenstand (Brutto-Gesamtschuldenstand) unter 60% des BIP.
- 3 Langfristige nominelle Zinssätze nicht höher als 2 Prozentpunkte über den Zinssätzen der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten (im Jahr vor der Prüfung).
- 4 Einhaltung der „normalen“ Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des EWS in den letzten 2 Jahren vor der Prüfung (seit Bandbreitenerweiterung im August 1993 ± 15%) Die Prüfung der Konvergenzkriterien findet erstmals Ende 1996 statt.

Q: Europäische Kommission; Economic Forecasts. Brüssel, 1994; IMF, International Financial Statistics; OECD, Economic Outlook, 1994, (56). Tabelle „Maastrichtkriterien“, S 17, S. 29, S. A33 — ¹⁾ Wurden am 1. August 1993 von ± 2,25% auf ± 15% ausgeweitet — ²⁾ Kriterium erfüllt wenn weitere Bandbreiten (± 15%) berücksichtigt werden — ³⁾ Nimmt nicht am Wechselkursmechanismus teil

mus läuft über die Regional- und Strukturpolitik ab. Statistisch läßt er sich am Zusammenhang von Entwicklungsniveau und Nettozahlerposition der EU-Länder demonstrieren (Breuss — Kratena — Schebeck, 1994, S. S24). Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Begriff „Nettozahler“ oder „Nettoempfänger“ nur für neue Mitglieder sinnvoll ist (also Österreich, Finnland und Schweden). Für jene Länder, die bereits länger oder seit Beginn der EG angehören, sagen die reinen Nettozahlungen nichts aus. Man müßte den Zahlungen auch den ökonomischen Nutzen durch den langen Integrationsprozeß in Europa gegenrechnen, um einen echten „Nettonutzen“ der Integration zu identifizieren. Im Jahr 1995 werden unter den neuen Mitgliedern Österreich (879 Mill ECU) und Schweden (1016 Mill ECU) Nettozahler an die EU sein, Finnland wird netto 27 Mill ECU von der EU beziehen. Der größte Nettozahler in der EU ist Deutschland mit 11 582 Mill ECU.

Gemeinsame Geld- und Währungspolitik: Auf dem Weg zur WWU

Als letzte Stufe der wirtschaftlichen Integration strebt die Europäische Gemeinschaft die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) an. Der Zeitplan dafür ist im Vertrag von Maastricht genau vorgezeichnet. In drei Stufen soll das Ziel einer einheitlichen Geldpolitik und einer Einheitswährung in der EU erreicht werden. Die ersten zwei Schritte sind bereits vollzogen. Am 1. Juli 1990 wurde der Kapitalverkehr in der EU vollständig liberalisiert (mit Übergangsregelungen für einige einkommenschwächere Mitgliedstaaten). Auch Österreich hat dieses Ziel bereits

vorweg am 4. November 1991 erreicht. Die zweite Stufe begann am 1. Jänner 1994 mit der Errichtung des Europäischen Währungsinstituts (EWI) in Frankfurt. Das EWI (Art. 109f EGV) soll das Funktionieren des EWS überwachen und Vorbereitungen für die Schaffung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) treffen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit darüber, ob die dritte Stufe der WWU am 1. Jänner 1997 beginnen kann (Art. 109j Abs. 3 EGV). Dies geschieht nur, wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten (also 8 Mitglieder) im Sinne der „Konvergenzkriterien“ die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt. Wurde bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt, so beginnt diese am 1. Jänner 1999. Über die Mindestzahl der Teilnehmer an der WWU sagt der EUV nichts aus. Am ersten Tag der dritten Stufe bestimmt der Rat die Umtauschkurse der nationalen Währungen in die Einheitswährung ECU (Art. 109i Abs. 4 EGV).

Konvergenzkriterien

Die Konvergenzkriterien für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU sind in Art. 104c Abs. 2, Art. 109j und in den Protokollen „über die Konvergenzkriterien“ sowie über das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ festgelegt. Sie sind lediglich an Preisen, monetären und fiskalischen Größen orientiert. Fundamentale Indikatoren für Divergenz oder Konvergenz der Volkswirtschaften in der EG wie z. B. das Entwicklungsniveau, das Wirtschaftswachstum und die Arbeitsmarktlage (Arbeitslosenquote) wurden nicht aufgenommen (Breuss, 1992A)¹¹⁾. Im Vertrag von Maa-

¹¹⁾ Andere Autoren (z. B. Krugman 1994, S. 190-192) machen sich geradezu lustig über die „bürokratische“ Bestimmung solcher Kriterien, die ökonomisch nicht unbedingt sinnvoll sind. Großbritannien fordert eine Ergänzung der Kriterien um solche der „strukturellen Konvergenz“ (strukturelle Arbeitslosigkeit, Produktivitätsdifferenzen).

Paritätengitter im EWS

Übersicht 8

Bilaterale Wechselkursrelationen, Stand 9. Jänner 1995

		Belgischer Franc	Dänische Krone	DM	Französischer Franc	Irishes Pfund	Gulden	Peseta	Escudo	Schilling
Landeswährung je ECU		40,21230	7,43679	1,94964	6,53883	0,808628	2 19672	154,25000	192,85400	13 71670
		100 BEF	100 DKK	100 DEM	100 FRF	1 IEP	100 NLG	100 ESP	100 PTE	100 ATS
Belgischer Franc	O	—	627,88000	2 395,20000	714,03000	57 74450	2 125,60000	30 27150	24 21200	340 42000
	L	—	540,72300	2 062,55000	614,97700	49 72890	1 830,54000	26 06960	20 85120	293 16300
	U	—	465,66500	1 776,20000	529 66000	42 82600	1 576 45000	22 45100	17 95700	252,47000
Dänische Krone	O	21,47470	—	442,96800	132 06600	10,67920	393 10500	5 59850	4 47770	82 95610
	L	18,49380	—	381,44300	113 73200	9 19676	338 53700	4 82126	3 85618	54 21700
	U	15,92660	—	328,46100	97 94300	7 92014	291 54400	4 15190	3 32090	46 69100
DM	O	5,63000	30,44500	—	34 82500	2,80000	103 05800	1,46800	1 17400	16 50500
	L	4,84837	26 21620	—	29 81640	2,41105	88 75260	1 26395	1 01094	14 21360
	U	4 17500	22,57500	—	25 67500	2 07600	76 43260	1 08800	0 87100	12 24100
Französischer Franc	O	18,88000	102 10000	389 48000	—	9 38950	345 65000	4 92250	3 93700	55 35450
	L	16 26080	87 92570	335 38600	—	8 08631	297 66100	4 23911	3 39056	47 67060
	U	14,00500	75 72000	288 81000	—	6 96400	256 35000	3 65050	2 91990	41 05300
Irishes Pfund	O	2,33503	12,62610	48 16960	14 35990	—	42 74390	0 606731	0 486881	6 84544
	L	2,01090	10 87340	41 47570	12 36660	—	36 81050	0 524232	0 419295	5 89521
	U	1,73176	9 36403	35 71430	10 65000	—	31 70070	0 451462	0 361092	5 07688
Gulden	O	6 34340	34 30020	130 83400	39 00910	3 15450	—	1 65368	1 32266	18 59630
	L	5 46286	29 53890	112 67300	33 59530	2 71662	—	1 42413	1 13906	16 01490
	U	4 70454	25 43850	97 03250	28 93810	2 33952	—	1 22644	0 98094	13 79180
Peseta	O	445 41800	2 408 50000	9 191 20000	2 739 30000	221 50300	8 153 70000	—	92 87600	1 305 80000
	L	383 58900	2 074 15000	7 911 72000	2 358 98000	190 75500	7 021 83000	—	79 98280	1 124 54000
	U	330 34200	1 786 20000	6 812 00000	2 031 50000	164 27600	6 047 10000	—	68 88000	968 40000
Escudo	O	556 89000	3 011 20000	11 481 10000	3 424 80000	276 93800	10 194 30000	145 18000	—	1 632 60000
	L	479 59000	2 593 24000	9 891 77000	2 949 37000	238 49500	8 779 18000	125 02700	—	1 405 98000
	U	413 02000	2 233 30000	8 517 90000	2 540 00000	205 38900	7 580 50000	107 67000	—	1 210 80000
Schilling	O	39 60890	214 17400	816 92700	243 58600	19 69710	725 06500	10 32590	8 25900	—
	L	34 11070	184 44400	703 55000	209 77300	16 96290	624 41700	8 89251	7 11248	—
	U	29 37570	158 84100	605 87700	180 65400	14 60820	537 74000	7 65811	6 12520	—

O: OeNB, O: oberer Interventionspunkt, L: Leitkurs, U: unterer Interventionspunkt. Bandbreiten für Interventionen seit 2. August 1993 ± 15%. Paritätengitter für EWS-Währungen (ohne Österreich) seit 2. August 1993 unverändert; Österreich nimmt seit 9. Jänner 1995 am Wechselkursmechanismus teil

stricht sind die Konvergenzkriterien festgeschrieben und haben somit den Charakter einer Verfassungsbestimmung in der EU¹²). Sie könnten allerdings von der Regierungskonferenz Ende 1996 (Art N Abs 2 EUV — Folgekonferenz) revidiert werden, also entweder gelockert oder neu interpretiert. Das Deutsche Bundesverfassungsgericht befand freilich am 12. Oktober 1993 zwar den EUV für mit der deutschen Verfassung im Einklang, hielt aber gleichzeitig fest, daß die Konvergenzkriterien nicht „verwässert“ werden dürfen.

Nach den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten und aufgrund der OECD-Prognosen für 1996 sind nur wenige Mitgliedstaaten für die dritte Stufe qualifiziert; ein Beginn am 1. Jänner 1997 mit der Mehrheit der Mitglieder (8) ist also kaum wahrscheinlich (Übersicht 7).

Alle jene Mitgliedstaaten, die insbesondere die fiskalpolitischen Kriterien (Defizit, Staatsschuld) weit verfehlen, sind daher — sollten sie an der dritten Stufe teilnehmen wollen — in den kommenden Jahren gezwungen, eine restriktive Fiskalpolitik zu betreiben. Damit ist eine paradoxe Situation eingetreten: Von der Schaffung des Binnenmarktes wurden positive Wachstums- und Wohlfahrtseffekte erwartet. Diese Integrationseffekte werden durch den Zwang der Konvergenzkriterien teilweise konterkariert.

EWS

Vorbedingung für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU ist die Teilnahme am Europäischen Währungssystem

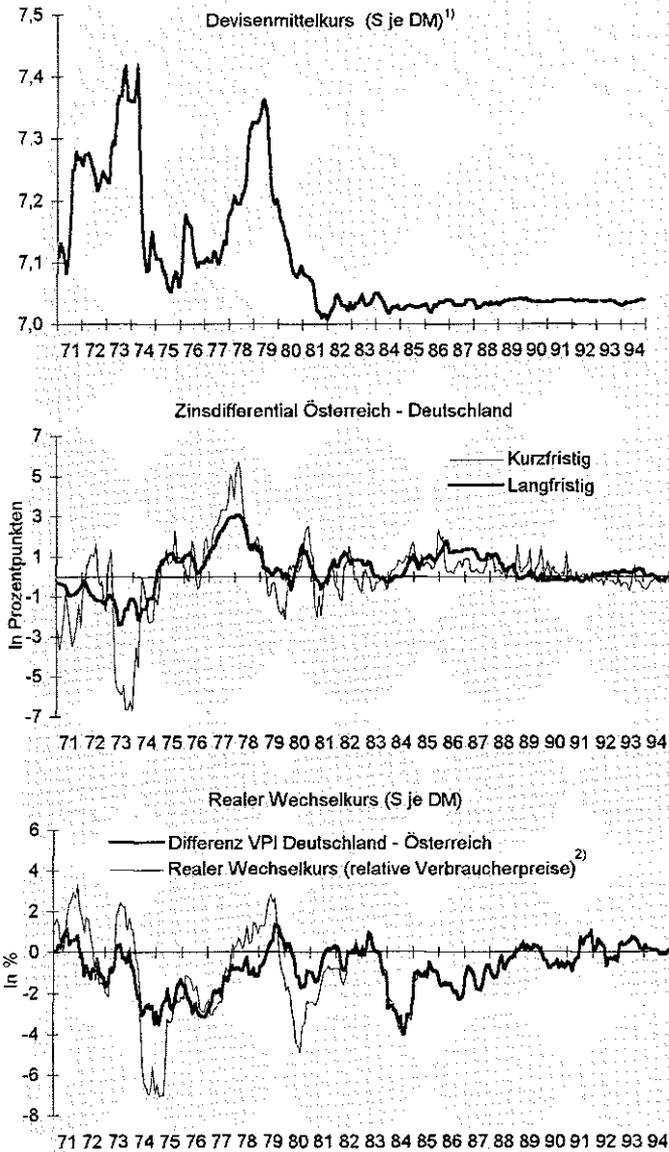
(EWS — „Einhaltung normaler Bandbreiten“). Von den drei neuen Mitgliedstaaten ist bisher nur Österreich dem EWS beigetreten (am 1. Jänner 1995). Österreich nimmt auch seit 9. Jänner 1995 zu den in Übersicht 8 wiedergegebenen Leitkursen am Wechselkursmechanismus des EWS teil.

Durch die Aufnahme neuer Mitglieder ändern sich die Gewichte im Währungskorb der ECU nicht, sie wurden 1994 mit den 1989 für 12 EG-Staaten festgelegten Werten eingefroren. Für die neuen Mitglieder werden „Null-Gewichte“ bestimmt. Für die Schaffung einer Einheitswährung sind Gewichte nicht mehr notwendig. Österreich durchlief mit seiner Hartwährungspolitik (fixe Bindung des Schillings an die DM seit 1981: Schilling-DM-Kurs von 7,04 im Jahresdurchschnitt) eine „Vorschule der WWU“ (Breuss, 1992A). Es schlug im bilateralen Fall den umgekehrten Weg des WWU-Projektes ein: Zuerst wurde der Wechselkurs mit Deutschland fixiert (Abbildung 3), wodurch sich die Wirtschaftsentwicklung jener in Deutschland anpaßte. Die EU dagegen will zunächst die Konvergenz durch die Konvergenzkriterien erzwingen und dann erst die Einheitswährung einführen („Kronungstheorie“).

Finnland und Schweden warten mit einer Teilnahme am EWS zu, bis sich die makroökonomischen Fundamentaldaten verbessert haben. Die Spekulationen und die Hochzinspolitik Deutschlands lösten im EWS zwei Krisen aus (September 1992 und August 1993), die nur wenige

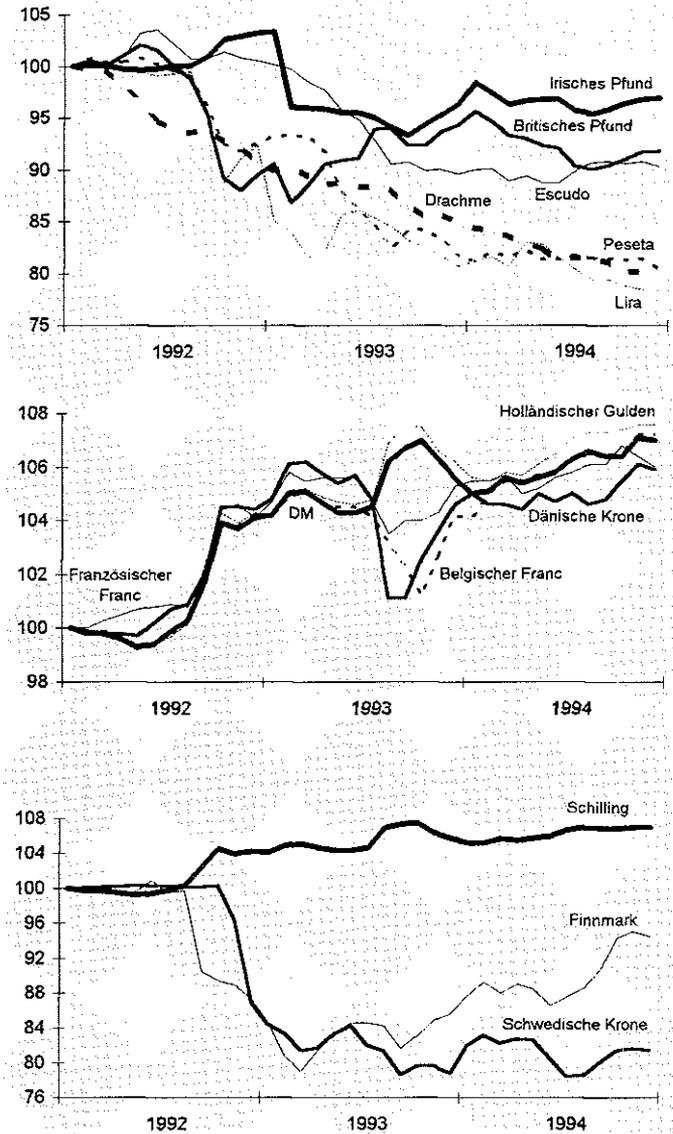
¹²) Eine juristische Auseinandersetzung mit den Konvergenzkriterien bringt Mitternordfer (1994).

Zins- und Inflationkonvergenz durch Hartwährungspolitik **Abbildung 3**



¹⁾ Ein Anstieg bedeutet eine Aufwertung, ein Sinken eine Abwertung des Schillings gegenüber der DM. — ²⁾ Ein Anstieg bedeutet eine effektive Abwertung, ein Sinken eine effektive Aufwertung des Schillings gegenüber der DM.

EWS-Währungen **Abbildung 4**
ECU je Landeswährung, Jänner 1992 = 100



Ein Anstieg bedeutet eine Aufwertung, ein Sinken eine Abwertung gegenüber der ECU.

ohne die formalen Konvergenzkriterien aus (Breuss, 1994C)

ECU

Welche Länder für die Teilnahme an einer Einheitswährung geeignet sind, ist a priori schwer zu sagen. Das Vorhaben von Maastricht ist tatsächlich ohne Beispiel. *Mundell* (1961) definiert mit seiner Theorie der „Optimalen Währungsräume“ die Bedingungen, die für den Zusammenschluß von unterschiedlichen Volkswirtschaften zu einem einheitlichen Währungsraum (Einheitswährung) gegeben sein müssen. Ein optimaler Währungsraum ist demnach eine ökonomische Einheit (bestehend aus Regionen) mit einer Einheitswährung oder festen Wechselkursen, in der die Produktionsfaktoren sehr mobil sind und deren Regionen von Schocks symmetrisch betroffen sind. Eine der Voraussetzungen — hoher Mobilitätsgrad des Faktors Arbeit — ist in Europa, möglicherweise durch die Sprachbarrieren, viel weniger erfüllt als in den USA

europäische Währungen ohne Abwertung überstanden: die DM, der holländische Gulden, der Schilling, natürlich der Schweizer Franken und nach der Erholung von der zweiten Krise im August 1993 auch die dänische Krone, der belgische und der luxemburgische Franc und der französische Franc. Alle anderen EG-Währungen werteten dramatisch ab (Abbildung 4). Nach der ersten Krise im September 1992 schieden zudem das britische Pfund und die italienische Lira aus dem Wechselkursmechanismus des EWS aus. Damit beteiligen sich gegenwärtig einschließlich Griechenlands, Finnlands und Schwedens fünf EG-Staaten nicht am Wechselkursmechanismus.

Die Krisen im EWS waren gleichzeitig ein marktwirtschaftlicher Test, welche Währungen hart genug wären, an einer Einheitswährung teilzunehmen. Dieser Test kam ganz

Die Frage, ob die Volkswirtschaften der EG mit gleichen oder unterschiedlichen Schocks konfrontiert sind, wurde mehrfach zeitreihentechnisch getestet¹³⁾

Die Vorteile einer Einheitswährung (im Vertrag von Maastricht wird sie „die“ ECU genannt) wurden mehrfach analysiert (EG, 1990; für Österreich Breuss, 1992A) Sie basieren auf zwei Überlegungen:

1. Statisch betrachtet fallen die Transaktionskosten aus dem Währungsumsatz weg. Die EG (1990) beziffert diesen statischen Effekt mit 1/2% des EG-BIP
2. Viel wichtiger — wenn auch schwieriger zu quantifizieren — sind die möglichen dynamischen Effekte (Wachstumseffekte). Baldwin (1989, 1991, 1992) sieht zwei mögliche Kanäle für dynamische Effekte: zum einen die Nutzung steigender Skalenerträge durch einen großen Binnenmarkt mit Einheitswährung und zum anderen eine steigende Kapitalbildung durch Wegfall des Wechselkursrisikos. Die daraus mit der „Baldwin-Formel“¹⁴⁾ abgeleiteten Wachstumseffekte sind beträchtlich (für Österreich siehe Breuss, 1992A).

Effekte des EU-Beitritts für die Wirtschaft

Seit der Ankündigung der Schaffung des Binnenmarktes im „Weißbuch“ von 1985 wurden zahlreiche Studien über die möglichen Auswirkungen dieses Integrationsschrittes für die EG, die EFTA und einzelne europäische Länder durchgeführt. Die ersten Schätzungen der Effekte des Binnenmarktes nahm 1988 der „Cecchini-Bericht“ vor. Zum einen fußen die angegebenen Integrationseffekte auf Befragungen von Unternehmern in der EG, zum anderen — aufbauend auf diesen Umfragen — auf Modellsimulationen mit Makromodellen (Catinat — Donni — Italianer, 1988) Mikroökonomische Berechnungen mit allgemeinen Gleichgewichtsmodellen (Weltmodellen) erfolgten erst

später Während der Cecchini-Bericht lediglich die Effekte für die EG erfaßte, versuchten unabhängige Forscher (z B. Haaland, 1993, 1994) zunehmend auch, die Auswirkungen auf die EFTA zu berücksichtigen Daneben gibt es zahlreiche Überlegungen über mögliche Auswirkungen der Einführung einer Einheitswährung in Europa (EG, 1990).

Für die Schätzung der Integrationseffekte des Binnenmarktes und der WWU bieten sich zwei Ansätze an: ein mikroökonomischer¹⁵⁾ und ein makroökonomischer Ansatz¹⁶⁾. Theoretisch ansprechender ist der erste Ansatz, empirisch glaubhafter der zweite. Übersicht 9 stellt (mikro- und makroökonomischen) Modellen, mit denen Integrationseffekte seit 1988 simuliert wurden, die darin jeweils erfaßten „theoretischen“ Integrationseffekte gegenüber.

Integrationseffekte für die EU, den EWR und die EFTA

Die umfassendste Studie über die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die EG ist der „Cecchini-Bericht“ (Emerson et al., 1988) Darin werden sowohl durch Unterneh-

EU

mensbefragungen (über die „Cost of Non-Europe“) als auch mittels makroökonomischer Modellsimulationen die gesamtwirtschaftlichen Effekte des Binnenmarktes für die EG evaluiert. Die makroökonomischen Modellsimulationen (Catinat — Donni — Italianer, 1988) lassen innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten des (vollständigen) Binnenmarktprogramms im Durchschnitt einen Anstieg des realen BIP der EG um 4,5% und eine Dämpfung des Preisniveaus um 6,2% erwarten (jeweils kumuliert) Für die einzelnen Mitgliedstaaten errechnen sich — je nach dem anfänglichen Liberalisierungsgrad im Außenhandel und Regulierungsgrad im geschützten Sektor (Dienstleistungen, öffentliche Unternehmen) — unterschiedliche Effekte: In Deutschland (reales BIP +4,2%) und Großbritannien

¹³⁾ Eine der jüngsten Arbeiten stammt von Bayoumi — Eichengreen (1994) Aufgrund von Angebotsschock-Analysen kommen die Autoren zum Schluß, daß in Europa ein „harter Kern“ von Ländern die Kriterien eines optimalen Währungsraumes erfüllt Zu den Ländern die untereinander eine hohe Korrelation der Angebotschocks aufweisen, zählen Deutschland, Frankreich die Niederlande, Belgien, Dänemark und Österreich (auch die Schweiz würde dazugehören) Interessanterweise sind dies jene Länder die die Krisen (Schocks) im EWS seit 1992 ohne Abwertung überwand Die anderen EU-Länder gehören eher der Peripherie an d h. ihre Wirtschaftsbeziehungen und damit die Angebotsschocks sind höher mit Ländern in Übersee (z B den USA) korreliert als mit dem Kern der Hartwährungsländer in Europa

¹⁴⁾ Die aus einer einfachen Cobb-Douglas-Produktionsfunktion ($Y = \Omega K^\theta + \alpha L^{1-\alpha}$) abgeleitete Wachstumsformel für Integration nach Baldwin (1992) lautet:

$$Y\% = \frac{1}{1 - (\theta + \alpha)} \Omega\%$$

Y reales BIP K Kapitalstock L Arbeitseinsatz Die Skalenerträge sind durch die Summe der Produktionselastizitäten ($\theta + \alpha$) gegeben Ω gesamtwirtschaftliche Effizienz (z B Anstieg durch Schaffung des Binnenmarktes) $Y\% \Omega\%$ Wachstumsraten des realen BIP bzw $\left(\frac{\Delta Y}{Y}\right)$ der gesamtwirtschaftlichen Effizienz $\left(\frac{\Delta Y}{Y}\right)$

Der dynamische Effekt auf das reale BIP kommt zustande durch den Effizienzanstieg infolge des Binnenmarktes (und der Währungsunion) multipliziert mit dem „Baldwin-Multiplikator“ $\frac{1}{1 - (\theta + \alpha)}$ (zur Baldwin-Formel siehe auch Hansen — Heinrich — Nielsen 1992 S 215—218) Im Falle konstanter Skalenerträge

($\theta = 0$) und einer Produktionselastizität des Faktors Kapital von $\alpha = 0,3$ beträgt der Baldwin-Multiplikator 1,4 Wenn der statische Integrationseffekt des Binnenmarktes 5% ausmacht („Cecchini-Bericht“), beträgt also der Gesamteffekt 7% Wenn steigende Skalenerträge vorliegen ($\theta > 0$) wird der Baldwin-Multiplikator entsprechend größer — im Extremfall wenn $(\theta + \alpha) \rightarrow 1 \infty$ groß

¹⁵⁾ Pioniere des mikroökonomischen Ansatzes mit unvollständiger Konkurrenz sind Smith — Venables (1988).

¹⁶⁾ Darüber hinaus mahnte Baldwin (1989, 1991, 1992, 1993, 1994) in mehreren Arbeiten die dynamischen Effekte der Integration ein. Basierend auf Überlegungen der „Neuen Wachstumstheorie“ wirkt danach Integration (wie Binnenmarkt und auch Einheitswährung) nicht nur kurz- und mittelfristig sondern langfristig und daher nachhaltig auf das Wirtschaftswachstum Für Österreich konnte gezeigt werden (Breuss, 1992B), daß das Wirtschaftswachstum durch Integration (seit den Freihandelsabkommen 1973) positiv und durch Nichtmitgliedschaft in der EWG in den sechziger Jahren negativ beeinflusst wurde

Integrations-effekte für EWR-Teilnahme, EG-Binnenmarkt und WWU

Übersicht 9

	Erfasste Integrationseffekte	Gleichgewichtsmodelle		Makromodelle	
		Partiell	Allgemein	Aggregiert	Sektoral
EWR	NHK, VMI		Haaland (1993, 1994)		
EU	NHK, VMI (Binnenmarkt)	Smith — Venables (1988)	Haaland (1993, 1994)	„Cecchini-Bericht“ (Emerson et al., 1988)	
				Catinat — Donni — Italianer (1988)	
	WWU			EG (1990)	
				Masson — Symansky (1992)	
DYN (Binnenmarkt)	Baldwin (1989, 1992, 1993, 1994)				
DYN (WWU)	Baldwin (1991)				
EFTA-Länder					
Finnland	NHK, VMI	Alho (1994)			
		Alho — Widgrén (1994)			
Norwegen	NHK, VMI	Norman (1989)			
Schweden	VMI, DYN	Norman (1989)			
		Kokko (1994)			
		SOU (1994)			
Österreich	NHK (EU-Beitritt, Zollunion)		Breuss — Tesche (1991)		
			Breuss (1995)		
	NHK, VMI, STA, FPO (EU-Beitritt)			Breuss — Kratena — Schebeck (1994)	
	NHK, VMI (EU-Beitritt EWR)			Breuss — Schebeck (1991A, 1991B)	
	DYN (WWU)			Breuss (1992A)	
Schweiz	NHK, VMI (EWR, Binnenmarkt)		Antille et al. (1992)	Hausar (1991)	

NHK... niedrigere Handelskosten (2,5% des Handelsvolumens): Beseitigung der Grenzkontrollen, Wegfall der Ursprungsregelung und der Benachteiligung im passiven Veredelungsverkehr wenn ein EFTA-Land EU-Mitglied wird; „Handelsschaffung“ durch Beitritt „Handelsumlenkung“ durch Nichtbeitritt.
 VMI... NHK + volle Binnenmarktintegration: Effekte der vier Freiheiten, Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens, Liberalisierung der Finanzdienstleistungen Angebots-effekte: Economies of Scale, Wettbewerbseffekte (Wegfall der „Preissegmentierung“)
 STA... „Standortattraktivität“ (Faktorwanderung, Direktinvestitionen, Migration)
 FPO... Fiskalpolitik (Steuerharmonisierung, Budgeteffekte, Politikkoordination)
 WWU... Geld- und Währungspolitik (Einheitswährung, Währungsunion, Politikkoordination)
 DYN... Dynamische (Wachstums-)Effekte („Neue Wachstumstheorie“)

(+4%) liegen sie unter dem Durchschnitt, in Frankreich (+5,1%) und Italien (+5,5%) darüber¹⁷⁾

EWR, EFTA

Einer der wenigen Autoren, die Integrationseffekte sowohl für die EU als auch für die EFTA getrennt und die Vereinigung zum EWR¹⁸⁾ bzw. eine EU-Mitgliedschaft der EFTA-Länder untersuchen, ist Haaland (1993, 1994). Die Ergebnisse seiner jüngsten Studie (Haaland, 1994) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die EFTA gewinnt aus dem EWR bzw. dem EU-Beitritt (Annahme: 5 EFTA-Länder treten der EU bei) mehr als die EG. Diese Asymmetrie ergibt sich aus dem Zusammentreffen von Länderblöcken mit unterschiedlicher Marktgröße. Die kleinere Region (EFTA) profitiert in der Regel mehr vom Zugang zu einem größeren Markt (EG)

- Ein völliges Abseitsstehen der EFTA (kein EWR, keine EU-Mitgliedschaft) hätte Wohlfahrtsverluste im Ausmaß von 1/2% (Realeinkommensänderung in Prozent des Konsums handelbarer Güter) zur Folge. Die EU erzielt durch die Schaffung des Binnenmarktes einen Wohlfahrtsgewinn von rund 2%.
- Wenn alle EFTA-Staaten voll mit der EU integriert sind (entweder durch den EWR oder durch Vollmitgliedschaft)¹⁹⁾, macht der zusätzliche Wohlfahrtseffekt in der EFTA 3 1/2% aus, während der Gewinn in der EU mit 0,1% marginal wäre²⁰⁾.
- Die Handels- und Produktionseffekte zeigen, daß erhöhte Integration Produktion und Handel steigert („Handelsschaffung“), während ein Abseitsstehen — wie im klassischen Viner-Modell — eine „Handelsumlenkung“ bewirkt.

¹⁷⁾ Gegen den ‚Cecchini-Bericht‘ wurde vielfach Kritik laut. Eine Alternativstudie (Bakhoven, 1989) geht — ebenfalls mit einem Weltmodell, dem Central-Planning-Bureau-Modell — von realistischeren Annahmen aus, nämlich daß mit Inkrafttreten des Binnenmarktes nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. Die so simulierten „realistischen“ Binnenmarkteffekte für die EG fallen nur halb so hoch aus wie jene der Cecchini-Studie (BIP in der EG nach 6 Jahren +2,3%). Andere Autoren (Baldwin) hingegen meinen, daß die Cecchini-Berechnungen die Effekte „unterschätzen“ würden.

¹⁸⁾ Ein Überblick über frühere EWR-Studien für die einzelnen EFTA-Länder findet sich in Breuss (1994A).

¹⁹⁾ Haaland unterscheidet fälschlicherweise nicht zwischen EWR-Status und Vollmitgliedschaft.

²⁰⁾ Diese Ergebnisse unterstreichen die Aussagen Baldwins (1992), wonach die Logik der EWR-Integration darin besteht, daß sie den EFTA-Staaten ökonomische Vorteile verschafft, aber wenig politischen Einfluß. Für die EU ist das Interesse am EWR eher ein politisches. Ökonomisch profitiert sie wenig. Eine Mitgliedschaft in der EU würde demnach für die EFTA-Länder gegenüber dem EWR wenig ökonomische, sehr wohl aber politische Vorteile bringen (Mitgestaltung). Für die EU bedeutet die Teilnahme der „reichen“ EFTA-Staaten ökonomische Vorteile allein aus der Tatsache der Nettozahlungen an den EU-Haushalt.

Integration bewirkt in der Regel nicht nur eine zunehmende Handelsschaffung und Handelsverlagerung (Intensivierung des Handels mit den Integrationspartnern und Verringerung des Handels mit Drittländern) — die „Vinerschen Integrationseffekte einer Zollunion“ —, sondern auch eine Zunahme der intraindustriellen Spezialisierung. Sie ergibt sich dadurch, daß nach Angleichung der Faktorpreise im Zuge der Integration andere Faktoren eine Rolle spielen (unvollständige Konkurrenz, Präferenzunterschiede usw.) Dieses Phänomen einer Verstärkung des Handels mit gleichen oder ähnlichen Gütern zeigte sich in Österreich, Finnland und Schweden bereits im bisherigen Integrationsprozeß (Freihandelsabkommen zwischen EFTA und EG 1973). Nach dem EU-Beitritt kann erwartet werden, daß dieser Prozeß weitergeht. Derzeit beträgt der Anteil des intraindustriellen Außenhandels mit Industriewaren innerhalb der EG rund 50%, in Österreich 41%, in Finnland 24% und in Schweden 38%.

Effekte des EU-Beitritts in Österreich, Finnland und Schweden

In allen EFTA-Ländern wurden angesichts der Herausforderung einer Vertiefung der EG-Integration (Binnenmarkt, WWU) die möglichen Folgen für die Wirtschaft analysiert (Übersicht 9), und zwar mit den unterschiedlichsten Methoden (mikroökonomische und makroökonomische Ansätze). Allen Studien ist gemeinsam, daß sie „mehr Integration“ als insgesamt „besser“ für die Volkswirtschaft bezeichnen. Dabei zeigt sich ein „Treppen-Effekt“:

- Nichtmitgliedschaft im EWR (Schweiz) birgt die Gefahr der Isolierung und damit die geringsten Integrationseffekte (teilweise Mitnahmeeffekte durch die wachsende Exportnachfrage in der EG nach Schaffung des Binnenmarktes)
- EWR-Teilnahme bedeutet für die EFTA-Staaten bereits etwa zwei Drittel der Binnenmarkteffekte (keine Zollunion, daher Kosten der Grenzkontrollen, keine GAP-Teilnahme)
- Die EU-Mitgliedschaft bringt die vollen Binnenmarkteffekte (einschließlich GAP-Teilnahme und Budgeteffekte) und volle politische und rechtliche Integration

Finnland und Schweden

Für Finnland errechnen Alho (1994) und Alho — Widgrén (1994) langfristige Wohlfahrtsgewinne von 4% des BIP aus der Mitgliedschaft in der EU. Allerdings streichen sie auch die Probleme des Übergangs vom EWR-Status zur EU-Mitgliedschaft heraus (Anpassung an die GAP, dadurch vorübergehende Budgetkosten durch nationale Kompensation der Einkommensverluste der Bauern).

Die jüngste Studie zum EU-Beitritt in Schweden (SOU, 1994, englische Interpretation durch Kokko, 1994) kommt zu ähnlichen Effekten. Integration verringert demnach die Handelskosten (NHK-Effekt; siehe Übersicht 9) und erhöht die Konkurrenzfähigkeit der schwedischen Exportindustrie. Weiters verbessern sich die Unternehmererwartungen nach dem EU-Beitritt (STA-Effekt). Die Investitionen würden also durch den Wegfall der Unsicherheiten stimuliert (DYN-Effekt). Insgesamt könnten sich dynamische Ef-

Zusammensetzung der Effekte des österreichischen EU-Beitritts

Übersicht 10

	BIP real 1995	Ver- braucher- preise	BIP real 2000	Ver- braucher- preise
Abweichungen von der Basislösung in %				
<i>Zusammensetzung der Integrationseffekte in den Integrationsstufen</i>				
Nichtbeitritt (EFTA-Mitglied)	+1,0	-1,1	+1,7	-2,0
Mitnahmeeffekte (1993/1995)				
Zusätzliche Effekte durch EWR-Teilnahme als EFTA-Mitglied (1994/95)	+0,3	-1,2	+0,2	-1,7
4 Freiheiten, Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens, Angebotseffekte (teilweise)				
Zusätzliche Effekte durch EU-Beitritt	+0,8	-1,8	+2,8	-3,3
Gesamteffekte durch europäische Integration ¹⁾	+2,1	-4,1	+4,7	-7,0
<i>Zusammensetzung der EU-Beitrittsseffekte</i>				
Integrationseffekte	+0,2	-0,3	+2,0	-1,8
Zollunion (NHK)	+0,0	-0,1	+0,1	-0,2
Handelskosten (NHK)	+0,1	+0,0	+0,9	-0,2
Standort (STA)	+0,0	+0,0	+0,6	+0,0
Wettbewerb (VMI)	+0,1	-0,2	+0,4	-1,4
Landwirtschaft				
Preissenkungen, Einkommensverluste (GAP-Anpassung)	+0,4	-1,4	+0,3	-1,4
Budgeteffekte (FPO)				
Nettozahlung an die EU und inländische Anpassungskosten	+0,2	-0,1	+0,5	-0,1
EU-Beitrittsseffekte insgesamt (zusätzlich zum EWR-Status)	+0,8	-1,8	+2,8	-3,3

Q: Breuss — Schebeck (1991A), Breuss — Kratena — Schebeck (1994). Zu den Abkürzungen siehe Übersicht 9. — ¹⁾ In den Integrationseffekten sind ab 1995 die bereits „konsumierten“ Effekte der Nichtmitgliedschaft 1993 und des EWR 1994 kumuliert enthalten. Im EWR-Szenario wurde gegenüber früheren Berechnungen der Effekt der Standortattraktivität abgezogen, der im neuen EU-Szenario enthalten ist.

Effekte ergeben (technologiegetriebenes Wachstum). Die Investitionsquote könnte durch den EU-Beitritt um 0,9% bis 1,2% des BIP gesteigert werden (nachdem sie durch die EWR-Teilnahme bereits um 1,1% erhöht wurde). Insgesamt sollte demnach die EU-Mitgliedschaft das reale BIP-Wachstum gegenüber dem EWR-Status jährlich um 0,7 bis 0,9 Prozentpunkte beschleunigen (Kokko, 1994, S. 671). Ein „permanenter“ Anstieg der Wachstumsrate des realen BIP um 0,5 Prozentpunkte ist „nicht ausgeschlossen“ (langfristiger Wachstumseffekt).

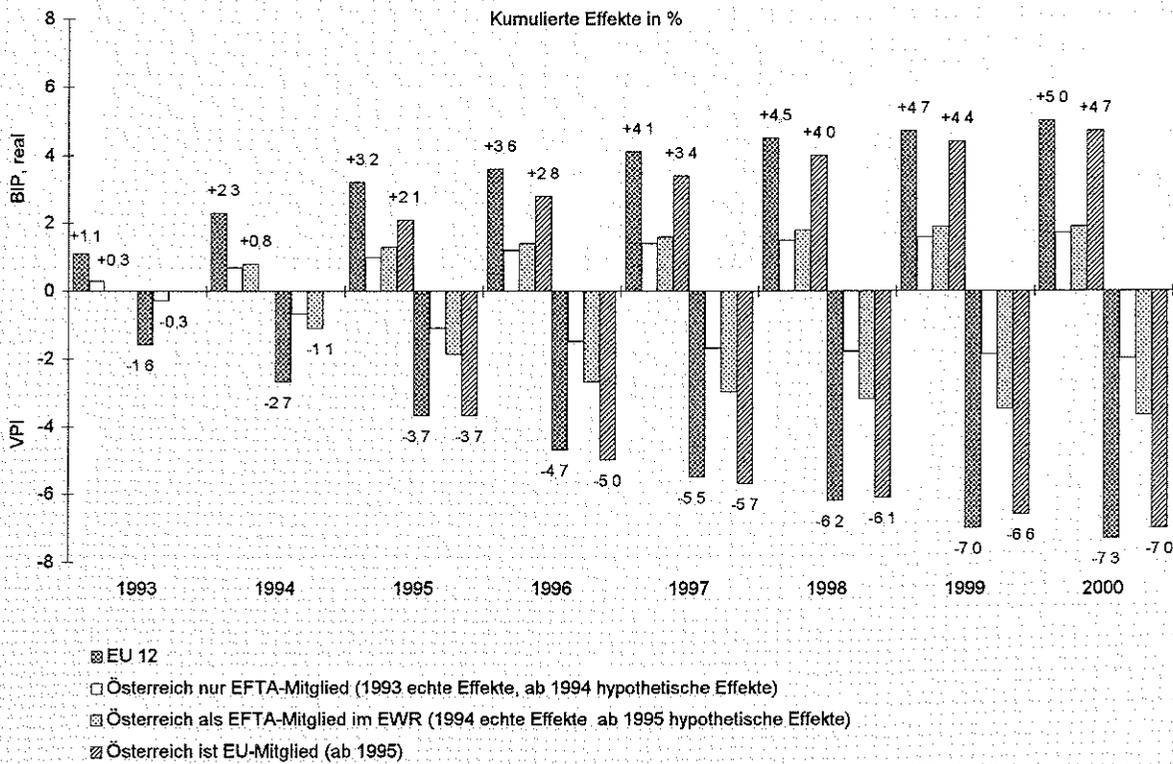
Österreich

Das WIFO führte bereits früh Modellberechnungen über die möglichen Auswirkungen der verschiedenen Integrations-szenarien in Österreich — Nichtbeitritt, EWR-Teilnahme, EU-Beitritt — durch (Breuss — Schebeck, 1989, 1991A, 1991B). Die aktuellste Einschätzung der makroökonomischen und sektoralen Auswirkungen des EU-Beitritts wurde kurz vor der Volksabstimmung über den EU-Beitrittsvertrag erstellt (Breuss — Kratena — Schebeck, 1994).

Die bisherigen Berechnungen gingen immer davon aus, daß sich die Integrationseffekte über einen mittelfristigen Horizont von sechs Jahren erstrecken. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns dieser Effekte wurde, weil bis vor kurzem nicht bekannt, offengelassen. Nach dem EU-Beitritt am 1. Jänner 1995 ergibt sich folgender „Zeitplan“ an-

Gesamtwirtschaftliche Effekte des EG-Binnenmarktes in der EU und in Österreich

Abbildung 5



Q: Für die EU „Cecchini-Bericht“ (Catinat — Donni — Italianer, 1988), für Österreich Breuss — Schebeck (1991A), Breuss — Kratena — Schebeck (1994). Für Österreich berücksichtigt die jeweils höhere Integrationsstufe auch immer die Effekte der vorangegangenen Integrationsstufen.

hand der Modellrechnungen für die einzelnen Integrations-schritte (Übersicht 10, Abbildung 5):

Die EU setzte am 1. Jänner 1993 den Binnenmarkt in Kraft. Zwar sind noch nicht alle Programmpunkte verwirklicht (Steuerharmonisierung, freier Personenverkehr — „Schengener Abkommen“²¹). Doch kann man davon ausgehen, daß durch die Schaffung des Binnenmarktes im EU-Raum positive Effekte wirksam werden. Extrapoliert man die Cecchini-Berechnungen über zwei Jahre, so müßte das reale BIP in der EU von 1993 bis 2000 kumuliert um 5% über und das Preisniveau um 7,3% unter der Basislösung liegen.

Ausgehend von diesem Szenario ergeben sich für Österreich folgende Effekte:

- Mitnahmeeffekte:** 1993 war Österreich nur Mitglied der EFTA. Aufgrund der hypothetischen Effekte in der EU müßte Österreich durch die Nachfragessteigerung (angesichts der Rezession sollte man eher von um Integrationseffekte verringerten Wachstumseinbußen sprechen) zusätzliche Exportnachfrage lukriert haben. Dieser Effekt wird mit rund 0,3% des BIP 1993 angenommen.
- EWR:** 1994 trat — verzögert durch den negativen Volksentscheid in der Schweiz — der EWR in Kraft. Österreich profitierte davon über einige zusätzliche Effekte

(partielle Verwirklichung der vier Freiheiten, Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens, Teile von Angebotseffekten — Economies of Scale). Im Jahr 1994 ergibt sich daraus ein Wachstumsimpuls durch die EWR-Teilnahme (einschließlich Mitnahmeeffekte) von 0,8% des BIP.

- EU-Mitgliedschaft:** Am 1. Jänner 1995 wurde Österreich Mitglied der EU. Dadurch entstehen zusätzliche Integrationseffekte (Eintritt in die Zollunion, Verringerung der Handelskosten, erhöhte Standortattraktivität, intensiverer Wettbewerb; Übersicht 10). Effekte durch die Anpassung der Landwirtschaftspolitik an die GAP (Preissenkungen, Einkommenseinbußen der Landwirte) sowie Budgeteffekte (Nettozahlungen an die EU und inländische Anpassungskosten). Unter Berücksichtigung der zusätzlichen EU-Effekte (Abweichungen von der Basislösung im Jahr 2000: reales BIP +2,8%, Preisniveau +3,3%) und der vorangegangenen Integrationseffekte (EFTA EWR) ergibt sich ein kumulierter Wachstumsimpuls bis zum Jahr 2000 von 4,7%, also nahezu so groß wie der Binnenmarkteffekt für die EU (+5%).

Die schwierigsten Probleme im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt liegen in der Anpassung der Landwirtschaftspolitik an die GAP. Sie bedeutet drastische Einkommenseinbußen für die Bauern und in der Nahrungsmittelindu-

²¹) Das „Schengener Abkommen“ (benannt nach dem Tagungsort in Luxemburg) wurde am 19. Juni 1990 zwischen fünf EG-Ländern (Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Frankreich) geschlossen, um die Personenkontrollen an den EG-Binnengrenzen abzuschaffen. Nach zahlreichen technischen Problemen soll es am 26. März 1995 zwischen 7 EU-Mitgliedern verwirklicht werden (Deutschland, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Spanien, Portugal). Die zwei anderen Signatarstaaten (Griechenland und Italien) sind derzeit wegen technischer Probleme (Unzulänglichkeiten in der Computer-Verbindung mit dem Schengener Informationssystem SIS) noch nicht bereit, das Abkommen umzusetzen (Agence Europe, 1994 (6385)). Auch die neuen Mitglieder können erst viel später dem Schengener Abkommen beitreten (Österreich wahrscheinlich 1997). Bis dahin sollten die Außengrenzen besser gesichert sein.

strie, weil auch der Schutz für diesen Industriezweig wegfällt. Zur Abfederung des Übergangs für die Landwirtschaft wurde im Vorjahr ein Maßnahmenpaket („Europaabkommen“ vom 22. April 1994) beschlossen, das den Bauern über vier Jahre einen Finanzrahmen von 117,2 Mrd. S zusichert. Ein Teil davon wird von der EU abgedeckt (54,5 Mrd. S), der Rest (62,7 Mrd. S) muß vom österreichischen Staatshaushalt (Bund, Länder und Gemeinden) aufgebracht werden. Die Nettoszahungen, die Österreich an die EU zu leisten hat, betragen 1995 rund 12 Mrd. S. Diese — zum Teil vorübergehenden — Belastungen für den Staatshaushalt machen 1995 rund 34 Mrd. S aus. Um angesichts dieser Herausforderung das Budgetdefizit einzudämmen, hat die Bundesregierung ein Konsolidierungspaket entworfen, das den Defizitanstieg größtenteils ausgabenseitig verringern soll (Breuss — Guger — Lehner, 1995). Dadurch könnte ein Teil der „Budgeteffekte“ (Übersicht 10) kompensiert werden.

Künftige Herausforderungen für die EU

Die Attraktivität der Europäischen Union nimmt — besonders für den Osten — eher zu als ab. Das impliziert, daß neue Erweiterungen zu erwarten sind. Mit zunehmender Größe wächst auch die Komplexität der Entscheidungsfindung innerhalb der EU. Kommende Erweiterungen sind daher ohne gleichzeitige Reform der Institutionen und demokratiepolitischen Entscheidungsfindung nicht mehr möglich. Mit der bereits in Art. N Abs. 2 EUV festgeschriebenen Folgekonferenz (Regierungskonferenz) Ende 1996 sind Änderungen und Revisionen des Vertrags von Maastricht bereits vorgesehen. Zwei große Aufgaben stellen sich daher für die nähere bis mittlere Zukunft:

Reform der Institutionen

Nach einhelliger Meinung kann die immer größer werdende EU mit den bisherigen Entscheidungsfindungsprozessen und Institutionen nicht mehr das Auslangen finden. Zum einen stellt sich die grundlegende Frage über die richtige „Verfassung Europas“, ob also das System Kommission—Rat—Parlament in der EU den demokratischen Anforderungen der „Vereinigten Staaten von Europa“ gewachsen ist. Thema der Reformkonferenz 1996 (siehe den Katalog möglicher Themen von Ludlow — Erbsoll, 1994) wird sicher auch das Mißverhältnis von wirtschaftlicher und politischer Macht in der gegenwärtigen EU sein (Übersicht 2). Gerade im Hinblick auf die mögliche Osterweiterung der EU ist schwer vorstellbar, daß wirtschaftsschwache neue Mitglieder wirtschaftsstarke Kernländer der EU in wichtigen Fragen (Finanzierung) überstimmen können.

Offen ist auch die konkrete Anwendung des mit dem Vertrag von Maastricht eingeführten „Subsidiaritätsprinzips“ (Verteilung der Autorität und Macht zwischen Union und Mitgliedstaaten, Art. 3b EGV und Art. B EUV): Genügt es, dieses Prinzip nur zur politischen Beruhigung einzubrin-

gen, oder kann es durch den neuen institutionellen Rahmen, der bereits im Vertrag von Maastricht eröffnet wird, in die Tat umgesetzt werden? (CEPR, 1993). Ein neuer Rahmen für die Umsetzung des „Subsidiaritätsprinzips“ könnte der Ausschuß der Regionen sein (Art. 198a bis c EGV), dem 222 Mitglieder angehören (Österreich 12, Finnland 9, Schweden 12).

Erweiterung

Die nächste Erweiterung der EU wird aller Voraussicht nach die Osterweiterung sein. Jene westeuropäischen Staaten, die noch außerhalb der EU stehen, haben durch ablehnende Volksentscheide (Norwegen, Schweiz bereits mit der Ablehnung des EWR) oder ablehnende Einstellung zum EU-Beitritt (Island, Liechtenstein) bekundet, daß sie der EU bis auf weiteres fernbleiben wollen. Allerdings liegen Beitrittsanträge von Zypern, Malta und der Türkei vor²²⁾. Die große Herausforderung ist jedoch die Osterweiterung: 6 ostmitteleuropäische Länder sind bereits mit der EU über „Europaabkommen“ assoziiert und an einer Vollmitgliedschaft interessiert (Beitrittsanträge liegen von Polen und Ungarn vor). Zusätzlich dürften 4 weitere Oststaaten für eine Mitgliedschaft in Frage kommen (Estland, Lettland, Litauen und Slowenien). Auf dem Essener Gipfel des Europäischen Rates vom 9. und 10. Dezember 1994 wurde eine umfassende Strategie zur weiteren Heranführung Ost-Mitteleuropas angekündigt (Anhang IV der Schlußfolgerungen des Vorsitzes). Dazu zählen „strukturierte Beziehungen“ zwischen den assoziierten Staaten und den Institutionen der EU und vorbereitende Studien, die die Kommission 1995 ausarbeiten soll (Auswirkungen der Erweiterung, insbesondere der Kosten der Integration in die GAP).

Gleichzeitig mit der Osterweiterung wollen die südlichen Kohäsionsländer die Mittelmeerpolitik intensivieren. Hier tut sich möglicherweise ein Konfliktfeld auf zwischen den Staaten, die die Osterweiterung forcieren, und jenen, die darin neue Konkurrenten für Kohäsionsmittel sehen.

Literaturhinweise

- Alho, K. The Economic Consequences of EU Enlargement for the Entrants: The Case of Finland. ETLA Helsinki 1994 (mimeo).
- Alho, K., Widgrén, M. „Finland: Economics and Politics of EU Accession“ The World Economy 1994 17(5) S. 701-709.
- Antille, G., Bacchetta, M., Carlevaro, F., Müller, T., Schmitt, N. The European Economic Area: A General Equilibrium Assessment for the Swiss Economy. Université de Genève, Cahier 1992 (92/02).
- Bakhoven. The Completion of the Common Market in 1992: Macro-Economic Consequences for the European Community. C.P.B. Research Memoranda 1989 (56).
- Baldwin, R.E. „The Growth Effects of 1992“ Economic Policy 1989 (9) S. 248-281.
- Baldwin, R.E. „On the Microeconomics of the European Monetary Union“ in „The Economics of EMU. Background Studies for European Economy, No. 44: 'One Market, One Money'“ European Economy Special Edition 1991 (2) S. 21-35.
- Baldwin, R.E. „The Economic Logic of EFTA Countries Joining the EEA and the EC“ EFTA Occasional Paper 1992 (41).

²²⁾ Die EG verhandelt derzeit mit der Türkei über die Bildung einer Zollunion.

- Baldwin R E.** „On the Measurement of Dynamic Effects of Integration“ *Empirica* 1993 20(2) S 129-146
- Baldwin R E.** *Towards an Integrated Europe* CEPR London 1994
- Bayer K.** „Betriebsansiedlungen und Direktinvestitionen“ WIFO-Monatsberichte Sonderheft Mai 1994 S S84-S87
- Bayoumi, T. Eichengreen B.** „One Money or Many? Analyzing the Prospects for Monetary Unification in Various Parts of the World“ *Princeton Studies in International Finance* 1994 (76)
- Breuss F.** (1992A). „Was erwartet Österreich in der Wirtschafts- und Währungsunion der EG?“ WIFO-Monatsberichte 1992 65(10) S 536-548
- Breuss F.** (1993B). „Statische und dynamische Effekte der bisherigen Europa-Integration Österreichs“ WIFO Working Papers 1992 (50)
- Breuss F.** (1994A). „Das EWR-Abkommen Wie groß sind die Integrationseffekte für EFTA und EG?“ *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 1994 (1) S 2-9
- Breuss F.** (1994B). „Internationaler Konjunkturzusammenhang“ *Wirtschaftspolitische Blätter* 1994 41(3) S 267-283
- Breuss F.** (1994C). „Herausforderungen für die österreichische Wirtschaftspolitik und die Sozialpartnerschaft in der Wirtschafts- und Währungsunion“ in Haller, M. Schachner-Blazizick, P. (Hrsg.) *Europa — wohin? Wirtschaftliche Integration soziale Gerechtigkeit und Demokratie* Leykam Graz 1994 S 111-147
- Breuss F.** (Koordination) (1994D) *Die Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Dienstleistungssektor in Österreich* WIFO Wien 1994
- Breuss F.** (Koordination) (1994E) *Europäische Integration und Umwelt* WIFO Wien 1994
- Breuss F.** „The Impact of the Uruguay Round on Austria: A General Equilibrium Analysis“ WIFO Working Papers 1995 (71)
- Breuss F. Guger A. Lehner G.** „Das Konsolidierungsvorhaben der Bundesregierung — gesamtwirtschaftliche Wirkungen“ WIFO-Monatsberichte 1995 68(1) S 24-30
- Breuss F. Kitzmantel E.** (Hrsg.) *Die Europäische Integration: Untersuchung der sektoralen Auswirkungen auf Österreich* Wien 1993
- Breuss F., Kratena K., Schebeck F.** „Effekte eines EU-Beitritts für die Gesamtwirtschaft und für die einzelnen Sektoren“ WIFO-Monatsberichte Sonderheft Mai 1994 S S18-S33
- Breuss F. Kratena K., Schebeck F.** „Macroeconomic and Sectoral Effects of the Uruguay Round in Austria as an EU Member“ WIFO Working Papers 1995 (72)
- Breuss F. Schebeck F.** *Die Vollendung des EG-Binnenmarktes Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen für Österreich — Makroökonomische Modellsimulationen* WIFO Wien 1989
- Breuss F. Schebeck F.** (1991A). „Österreich im EWR Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen“ WIFO-Monatsberichte 1991 64(5) S 285-290
- Breuss F. Schebeck F.** (1991B). „Der EG-Binnenmarkt und Österreich Sensitivitätsanalysen mit dem WIFO-Makromodell“ *Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer* 1991 (72)
- Breuss F. Tesche J.** „A CGE Model of Austria: Some Implications of Trade Liberalization“ *Empirica* 1991 18(2) S 135-165
- Catinat, M. Donni E. Italianer A.** „The Completion of the Internal Market: Results of Macroeconomic Model Simulations“ *EC Commission Economic Papers* 1988 (65)
- CEPR** *Making Sense of Subsidiarity: How much Centralization for Europe? Monitoring European Integration* CEPR London 1993
- EC** *Third Commission Report on State Aids* Brüssel 1992
- EC** (1994A). „EC Agricultural Policy for the 21st Century“ *European Economy* 1994 (4)
- EC** (1994B) *Uruguay Round Implementing Legislation, Commission of the European Communities COM(94) 414 final* Brüssel 1994
- Ecker M.** *Die sektorale Beihilfenpolitik der EG am Beispiel der Textilindustrie* Dissertation an der Wirtschaftsuniversität Wien 1995
- EG** „One Market One Money An Evaluation of the Potential Benefits and Costs of Forming an Economic and Monetary Union“ *European Economy* 1990 (44)
- EG** *Die europäische Industriepolitik für die 90er Jahre Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Beilage 3/91* Brüssel 1991
- EG** (1993A). „Die EG als Welthandelspartner“ *Europäische Wirtschaft* 1993 (52)
- EG** (1993B). „Stabiles Geld — Solide Finanzen Die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft im Hinblick auf die WWU“ *Europäische Wirtschaft* 1993 (53)
- EG** (1993C) *KMU und Wettbewerb Ein praktischer Leitfadens (X Ausgabe)* Kommission der Europäischen Gemeinschaften Dokument Brüssel 1993
- EG** (1993D) *Wachstum Wettbewerbsfähigkeit Beschäftigung: Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert („Delors-Weißbuch“)* Europäische Kommission KOM(93) 700 endg Brüssel 1993
- EG** (1994A). „Wettbewerb und Integration Die Fusionskontrollpolitik der Gemeinschaft“ *Europäische Wirtschaft* 1994 (57)
- EG** (1994B) *XXIII Bericht über die Wettbewerbspolitik 1993* Europäische Kommission Luxemburg 1994
- EG** (1994C) *Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union Bulletin der Europäischen Union Beilage 3/94* Brüssel 1994
- Emerson et al.** „The Economics of 1992 An Assessment of the Potential Economic Effects of Completing the Internal Market of the European Community“ („Cecchini-Bericht“) *European Economy*, 1988 (35)
- Fink G., Petsche A.** „Antidumping in Österreich vor und nach der Ostöffnung“ *IEF Working Papers* 1994 (6)
- GATT** *The Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations Market Access for Goods and Services: Overview of the Results* GATT Secretariat Genf 1994
- Griller St.** (1995A). *Verfassungsfragen der österreichischen EU-Mitgliedschaft* Vortrag an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Wien 1995
- Griller St.** (1995B). „Taking Two Steps at once: Austria's Foreign Trade Policy Instruments as an EU-Member after the Uruguay-Round“ in Breuss F. (Hrsg.) *The World Economy after the Uruguay Round* Service Fachverlag Wien 1995
- Haaland, J. I.** „Welfare Effects of 1992: A General Equilibrium Assessment for EC and EFTA Countries“ *Empirica* 1993 20(2) S 107-127
- Haaland J. I.** „Norway: The Trade Effects of European Integration“ *The World Economy* 1994 17(5) S 683-695
- Hahn F.** „Entwicklung der Unternehmen nach Größenklassen in den achtziger Jahren“ WIFO-Monatsberichte 1992 65(1) S 41-44
- Hansen J. D. Heinrich H. Nielsen J. U. M.** *An Economic Analysis of the EC* London 1992
- Hauser H.** *EWR-Vertrag EG-Beitritt Alleingang Wirtschaftspolitische Konsequenzen für die Schweiz (Kurzfassung)* Bern 1991
- Hofreither M. F.** „The Impact on the Agricultural Sector in Austria: GATT versus EU Membership“, in Breuss F. (Hrsg.) *The World Economy after the Uruguay Round* Service Fachverlag Wien 1995
- Hutschenreiter G.** „Neue Ansätze zu einer Industriepolitik der EG“ WIFO-Monatsberichte 1993 66(5) S 283-289
- IHS** *Mittelfristige Prognose der österreichischen Wirtschaft 1994-1998* Institut für Höhere Studien Institutsarbeit 1993 (314) S 37-39
- Investkredit** *Österreich in Europa: Eine Förder-Information (samt Unterlagen über nationale Regionalfördergebiete in den einzelnen Bundesländern)* Wien 1994
- Kokko A.** „Sweden: Effects of EU Membership on Investment and Growth“ *The World Economy* 1994 17(5) S 667-677
- Köppl A., Kratena K., Pichl C.** „Umweltpaket und umweltpolitischer Gestaltungsspielraum“ WIFO-Monatsberichte, Sonderheft Mai 1994 S S95-S101
- Krugman P. A.** *Peddling Prosperity Economic Sense and Nonsense in the Age of Diminished Expectations* New York-London 1994
- Lehner G.** „Auswirkungen eines EU-Beitritts auf den öffentlichen Sektor“ WIFO-Monatsberichte Sonderheft Mai 1994 S S62-S67
- Ludlow P. Ersboll N.** *Towards 1996: The Agenda of the Intergovernmental Conference* Centre for European Policy Studies Brüssel 1994
- Marterbauer M., Schnitzer, Y. Uri Th.** „Determinanten der Leistungsbilanzentwicklung 1994/95“ WIFO-Monatsberichte 1994, 67(12), S 650-655
- Masson P. R. Symansky S.** „Evaluating the EMS and EMU Using Stochastic Simulations: Some Issues“ *IMF Paper presented at the Conference on Macroeconomic Policy Coordination in Europe: The ERM and Monetary Union* University of Warwick 1992.
- Mayerhofer, P. Palme G.** „Regionaler Strukturwandel und EU-Regionalpolitik“ WIFO-Monatsberichte Sonderheft, Mai 1994 S S68-S83
- Mitterdorfer R.** „Juristisch-nationalökonomische Anmerkungen zu den Konvergenzkriterien von Maastricht“ *Wirtschaftspolitische Blätter* 1994 41(5-6) S. 540-550
- Mundell R. A.** „A Theory of Optimum Currency Area“ *The American Economic Review* 1961 51, S 657-665.
- Norman, V.** „EFTA and the Internal European Market“ *Economic Policy* 1989 (9), S 423-465
- OECD** *Agricultural Policies Markets and Trade Monitoring and Outlook 1994* Paris 1994
- Puwein, W.** „EU-Verkehrspolitik: Mehr Wettbewerb durch Deregulierung“ WIFO-Monatsberichte Sonderheft Mai 1994 S S88-S94
- Schneider M.** „Chancen und Risiken der Landwirtschaft im EU-Binnenmarkt“ WIFO-Monatsberichte Sonderheft Mai 1994 S S46-S61

Schneider F. „Einige Gedanken zur Harmonisierung indirekter Steuern in der Europäischen Union“ Johannes-Kepler-Universität Linz Arbeitspapier 1994 (9417)

Seidel, H. „Wirtschaftswachstum und Konvergenz“ WIFO-Monatsberichte 1995 68(1) S 48-62

Smith A., Venables A. J. „Completing the Internal Market in the European Community: Some Industry Simulations“ European Economic Review 1988 32 (7) S 1501-1525

SOU Sverige och Europa: En samhällsekonomisk konsekvensanalys Vol 6 Nordstedts Stockholm 1994

Stankovsky J. „Österreich als Teil der EU-Zollunion“ WIFO-Monatsberichte Sonderheft Mai 1994 S S34-S45

The European Observatory for SMEs Second Annual Report Zoetermeer 1994

Tondl G. „Die Revision der Strukturfonds unter dem Maastrichter Kohäsionsziel“ Wirtschaftspolitische Blätter 1993 (5) S 534-545

The Fourth Enlargement of the European Union: Austria, Finland, and Sweden Join the EU

Summary

The integration of the rich EFTA countries Austria, Finland, and Sweden into the EU shifts the center of gravity to the North. While the previous enlargement by the „cohesion“ countries Greece, Portugal, and Spain was a burden on the budget of the EU, the present enlargement is a relief. The integration of the three neutral countries constitutes no economic problems, but progress in the area of collective security might possibly be slowed down by their accession.

Through the fourth EU enlargement the number of countries in the European Union rises to 15. The EU's economic power, as measured by gross domestic product, increases by 7 percent; its population grows by about 6 percent, and its area expands by 37 percent. On a per-capita basis, however, the EU is growing richer by only 0.1 percent (at purchasing power parities) and 0.7 percent (at current prices and exchange rates), respectively; Austria and Sweden but not Finland have a higher per-capita income than the twelve EU members on average. Austria's GDP per head is fourth in the EU, with only Luxembourg, Belgium, and Denmark ranked ahead of Austria. Sweden takes the tenth position, Finland the eleventh.

The three former EFTA countries now joining the EU are, with the exception of Finland, small wealthy and highly industrialized countries. They will also, again with the exception of Finland, be net payers in the EU. The three new EU members also have a great deal in common in the political realm: they are all neutral countries. How their neutral status will be handled in the future is an open question. In the WEU, the defense branch of the EU, they have accepted the position of observers.

After the treaty of Maastricht the European Union has been composed of „three pillars“. The European Communities are the first pillar. The second pillar is the common external and security policy (CESP); the third is the close cooperation in judicial and internal matters.

The final goal of economic integration after Maastricht is the creation of an Economic and Monetary Union (EMU). It is scheduled in 1996 (but more likely in 1999) to lead to a single currency in the EU and a common monetary policy, administered by the European Central Bank. The precondition for participation in this third stage of the EMU is fulfillment of the convergence criteria postulated in Maastricht, which will be examined for the first time in 1996. According to current forecast, the only countries which might meet these criteria in 1996 are Germany and Luxembourg. Austria is presently the only country among the new members to participate fully in the exchange rate mechanism of the European Monetary System.

Membership in the EU engenders an adjustment of economic policy in many central areas (common external policy, common agricultural policy — CAP, common regional policy, competition policy, and the common monetary policy). The adjustment problems are being acutely felt particularly in the area of agricultural policies where expected income losses are being cushioned by funds from the federal budget. The consequence is an additional burden in the budget which far exceeds the net payments proper (Sch 12 billion) in connection with EU membership.

All three EU members have high hopes regarding the integration effects. Economic analyses for Finland, Sweden, and Austria indicate medium-term to long-term positive growth and welfare effects. For Finland and Sweden, the yearly growth gains are expected to be between ½ and ¾ percentage point. For Austria, the growth impulse (counting the effects of membership in the EEA and the EU as well as the effects from the single market) is estimated at ¾ percentage point of real GDP per annum. Inflation is expected to slow down as the single market will stimulate competition in all areas.